

Ungarischer Schulbote.

Zeitschrift für das vaterländische Volksschulwesen.

Herausgegeben

von

Prof. J. H. Schwicker und Josef Kall.

Motto: „Mit Muth, Besonnenheit und Gottvertrauen — vorwärts!“

Nr. 13.

Gr.-Becskerek, am 1. Juli.

1868.

Über Schulferien.

Mit dem 1. Juli beginnen in ganz Südungarn in den Landschulen die sogenannten „großen“ Ferien, welche meist bis Ende August, also zwei Monate dauern. Da aber schon mit der Hälfte des Monats Juni der Schulbesuch auf dem Lande äußerst mangelhaft ist, und auch der Beginn im Herbst gewöhnlich noch zu Anfang Oktober (besonders in Weinbau pflegenden Gemeinden) sehr viel zu wünschen übrig läßt; so erleidet der ordentliche, fortgesetzte Schulunterricht hier eine Unterbrechung von drei bis vierhalb Monaten. Welch eminenten Zeitverlust! Und wenn nach so langer Pause die Jugend wieder die Schulkammern betritt, so sind die früher gelegten Anfänge der Schulbildung größtentheils verwaunet und der Lehrer ist genöthigt, mit den Schülern dort zu beginnen, wo er ungefähr im Vorjahre begonnen hatte.

Allein nicht nur auf der Landschule Ungarns lastet dieses Übel der übermäßigen Ferienzeit; auch die Haupt- und Mittelschulen in den Städten und größeren Ortschaften werden davon in empfindlicher Weise berührt. Es ist deshalb wohl gerechtfertigt, wenn man die Frage der Schulferien einer näheren Erörterung unterzieht.

Vor Allem ist zu untersuchen, ob denn überhaupt Ferien nothwendig sind. Wir wollen hier von der historischen Seite dieser Frage absehen, wozu zu erzählen wäre, wie schon die römischen Knaben ihre Vakanztage hatten und wie diese Sitte dann auch in den christlichen Schulen des Abendlandes im Mittelalter bis zur Neuzeit beobachtet wurde: sondern wir betrachten die Ferienfrage vom rein pädagogischen, psychologischen und socialen Standpunkte.

Was nun den erstern Punkt betrifft, so bestätigt die Erfahrung, daß eine periodische Unterbrechung des strengen Unterrichts für den Schulerfolg selbst wohlthätig wirkt. Das Gegebene kann innerhalb der Pause verdaut und überwunden werden und der wieder aufgenommene Unterricht gewinnt an Reiz der Neuheit. In anderer Hinsicht ist es nicht minder richtig, daß durch die ununterbrochene Einseitigkeit des Schullebens Geist und Körper angespannt und erschlaft werden, während die zeitweise Suspension des Unterrichts die Kräfte erfrischt, durch Erholung stärkt und namentlich dem Geiste eine gewisse Unbefangenheit verleiht, welche durch die Stätigkeit des Gebens und Aufnehmens leicht verloren geht, zur geistigen Thätigkeit und Urtheilsfähigkeit aber entschieden bedöthigt wird. Somit erscheinen die Ferien vom pädagogisch-psychologischen Gesichtspunkte aus als nothwendige Momente der Verdauung des empfangenen Stoffes, der geistigen Erholung, Ruhe und der Sammlung, wodurch eben eine erspriechliche Fortsetzung dieser Thätigkeit bedingt ist.

Aber auch im Lichte der socialen Verhältnisse sind die Schulferien für die Volksschule ein Bedürfnis. Die mit Agrikultur beschäftigten Altern bedürfen bei der Einheimung des Arntesegens ihrer Kinder und es wäre harter Zwang, wollte man ihnen diese nöthige Arbeitskraft entziehen. Der Lehrer selbst, namentlich der Landschullehrer, hat der Arntesferien nothwendig, da er in dieser Zeit ebenfalls seinen Privatverhältnissen größere Aufmerksamkeit schenken muß, indem er in der Regel eine kleine Garten- und Feldwirtschaft zu besorgen hat.

Bisher sprachen wir bloß von den „großen“ oder Hauptferien; außer diesen bestehen aber noch die wöchentlichen Ferialtage, deren Existenz sich indes auch vollkommen rechtfertigen läßt. Zwar die Jugend bedürfte dieser Ferialtage nicht gerade unumgänglich, da „eine tägliche, nicht übermäßige Anstrengung, die Anstrengung einiger Stunden, jedem gesunden Kinde zugemuthet werden kann“ und wohl in diesem Sinne ließen sich auch die Verfasser der ungarischen „Systema Scholarum elementarium“ leiten, welche in §. 38 gar keine freien Wochentage gewährt, sondern festsetzt, daß mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage der Unterricht alle Tage nach dem Gottesdienste vormittags drei, und nachmittags zwei Stunden zu ertheilen sei; was für die Landschulen auch die „Kend-szabályok“ vom 16. Juli 1845 bestätigen.

Allein wir finden diese Bestimmung nicht empfehlenswert. Denn die wöchentlichen Ferialtage sind nicht so sehr um der Kinder willen, sondern des Lehrers wegen da. Dieser bedarf derselben zur stärkenden Erholung, zu seiner Fortbildung und Vorbereitung für den Unterricht. Ebenso fällt in die Waagschale, daß die Wochenferien Gelegenheit bieten, den Unterrichtsstoff wiederholen zu lassen und an denselben passende Hausaufgaben zu knüpfen.

Hinsichtlich der wöchentlichen Ferien empfiehlt sich die zweimalige Unterbrechung des Schulunterrichts durch zwei halbe Tage, und zwar sind hierzu am geeignetsten die Nachmittage von Mittwoch und Samstag. Die Vortheile einer derartigen Vertheilung der wöchentlichen Ferien sind mehrfach.

Vor Allem werden dadurch die Lücken im Wochenunterrichte gemäßigt; das Kind bleibt keinen Tag ohne Unterricht; die wertvollen Vormittagsstunden gehen dem Unterrichte niemals verloren. Die zweimaligen Pausen theilen die Woche in zwei gleiche Hälften, erleichtern somit die Verfassung eines zweckmäßigen, symmetrischen Stundenplanes; es wird dem Lehrer Gelegenheit geboten, zwei Mal in der Woche größere Hausarbeiten geben zu können. Endlich bleibt zu erwägen, daß durch diese Einrichtung der Lehrer in angemessener Weise wiederholte Ruhe und Erholung vom Unterrichte genießen kann.

Die wöchentlichen Ferien über den Zeitraum von zwei halben Nachmittagen auszudehnen, halten wir auch für unzweckmäßig und können es darum nicht gutheißen, wenn die „Kend-szabályok“ vom 3. 1845 für die Hauptschulen in Ungarn den Donnerstag ganz und den Dienstag Nachmittag in der Woche frei gaben.

Bezüglich der Jahresferien muß vor Allem bemerkt werden, daß deren Dauer gesetzlich zu regeln sei und „daß, wenn nicht der Willkür Thür und Thor geöffnet werden solle, unbedingt an der Verordnung festgehalten werden müsse und nur in dringenden Fällen davon abgewichen werden dürfe.“

Wenn wir nun bezüglich der Dauer sowie der Vertheilung der Jahresferien in den verschiedenen Ländern Deutschlands eine Umschau halten, so treffen wir auf eine Menge von Abweichungen. In Württemberg ist das Maß der Dauer der allgemeinen Ferien auf sechs Wochen bestimmt; außerdem sind noch Ferien an jedem Mittwoch und Samstag Nachmittag. Von den sechs Wochen der Jahresferien soll ungefähr eine Woche auf die Heuernte, zwei Wochen auf die Fruchtärnte und drei Wochen auf die Geschäfte des Herbstes gerechnet werden. Wenn Regenwetter eintritt, soll die Vakanz aufhören. Das badische Volksschulgesetz gesteht im Ganzen acht Wochen Ferienzeit zu, deren Vertheilung mit Rücksicht auf die Festzeiten und auf die ländlichen Arbeiten von dem Schulvorstand in Antrag gebracht und von dem Bezirksschulvisitator genehmigt wird. In den größeren Städten sind die Ferien auf vier Perioden zu vertheilen; sie finden statt an Ostern, im Sommer, im Herbst und an Weihnachten. In Hannover erstrecken sich die Sommerferien etwa auf zwei Monate; in Anhalt sind sechs Wochen Arnteferien, ebenso in Koburg und Mecklenburg. In Oldenburg drei Wochen Arnte- und zwei Wochen Michaelisferien. In Preußen besteht keine allgemeine Verordnung, sondern richten sich die Ferien nach den Bestimmungen des Regierungsbezirkes. In Hessen-Darmstadt dauern dieselben vier Wochen. In diesen Ländern sind aber überall noch längere Ferien an den kirchlichen Festen. So z. B. sind in Hannover die Osterferien auf 14 Tage ausgedehnt, daneben nehmen die Weihnachts- und Pfingstferien mehr Zeit weg. In Mecklenburg gehen sie z. B. bis zum 6. Januar. In Anhalt gehen die Pfingstferien eine

halbe Woche dem Feste vorher und erstrecken sich bis auf den Sonntag nach Pfingsten. Oldenburg gibt statt der Pfingstferien Ferien vom 1. bis 7. Mai u. s. w.

In Oesterreich setzte schon die thesesianische Schulordnung vom 3. 1774 nur eine dreiwöchentliche Unterbrechung des Unterrichts während der Arntezeit fest. Die „Polit. Schulverfassung“ gibt für die Stadtschulen im §. 78 einen Monat Jahresferien, an den Trivialschulen auf dem Lande seien die örtlichen Verhältnisse und die Beschäftigungsart der Bewohner zu berücksichtigen, und die Ferien darnach so zu vertheilen, daß sie in der Regel das ganze Jahr hindurch die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen wird auch am Tage vor Weihnachten, in den letzten Tagen des Faschings, den letzten drei Tagen der Karwoche, am Markustage und an den Vittingen, wo die kath. Schuljugend dem Vittinge beiwohnet, keine Schule gehalten. Eine Ministerial-Verordnung vom 23. März 1855 setzt für die österr. Hauptschulen fest, daß die Jahresferien in den beiden oberen Klassen derselben am 15. August beginnen und sechs Wochen dauern sollten; während für die beiden unteren Klassen nur der Monat September als Ferienzeit zu gelten habe.

In Ungarn bestimmte die „Systema Scholarum“ im §. 63, daß keine eigentlichen Ferien zu halten seien, sondern der Distrikts-Schulinspektor bezeichne im Einvernehmen mit dem Lokaldirektor unter Gutheißung des Ober-Studien-Direktors jene Perioden im Jahre, wo wegen dringlicher Feldarbeit der Unterricht zeitweise ausgesetzt wird, doch sollen diese einzelnen Ferien zusammen die Summe von sechs Wochen jährlicher Ferienzeit nicht überschreiten. Dieselbe Bestimmung übergieng auch in die „Kendszabályok“ vom 3. 1845 und wird in Ungarn auch heute insofern beobachtet, als die Arnteferien manchen Orts vom 1. Juli an durch fünf Wochen dauern; indes im Oktober zur Zeit der Weinlese abermals 14 Tage bis 3 Wochen Vakanz gehalten wird. Bezüglich der Hauptschulen setzen aber die „Kendszabályok“ fest, daß das Schuljahr an denselben mit Oktober zu beginnen und in den ersten Tagen des August zu enden habe, so daß auf die großen Ferien zwei Monate kommen. Und diese Norm wird bis heute beibehalten und auch von den Mittelschulen beobachtet. Es fragt sich nur, ob die bisherige Gepflogenheit auch das Richtige und Zweckmäßige ist.

Unserer Überzeugung und Erfahrung nach ist diese vollständige Aufhebung des Schulunterrichts während der Monate August und September, wie solche bei uns üblich ist, für das Gedeihen der Schule vielfach nachtheilig.

Die Gründe dafür liegen in Folgendem: Jeder Schulmann weiß, daß bei der Beweglichkeit des kindlichen Geistes die zu lange Unterbrechung des ordentlichen Schulunterrichts auf den Fortschritt übel einwirkt. Beim Kinde haftet der Eindruck nur momentan; soll er dauernd bleiben, so muß der äußere Einfluss wiederholt und ununterbrochen geschehen. Leichtfertige Vergesslichkeit ist ja ein hervorragender Zug des kindlichen Geistes, insofern sich derselbe mit Dingen beschäftigen soll, die nicht gerade innerhalb der nächsten Sphäre seiner Anschauungen liegen, und diese Eigenschaft macht sich um so stärker geltend, je jünger das Kind ist. Aus diesem Grunde muß man sich gegen die allzugroße Ausdehnung der Schulferien durch zwei Monate aussprechen; es wird dadurch der unterrichtliche Eindruck nicht selten vollständig verwischt, die Vergesslichkeit gefördert und das Kind auch hinsichtlich seines Betragens der strengen, geregelten Pflichterfüllung entwöhnt. Für den Schüler sind die beiden Ferienmonate keine Erholungszeit, sondern es sind oft geradezu Faulenzermomente, besonders bei solchen Kindern, die nicht zu häuslichen oder Feldarbeiten verwendet werden. Wenn dann am Beginne des neuen Schulkurses die Jugend wieder zur Schule kommt, so geht zumeist der erste Monat damit verloren, daß der Lehrer die abgeblassten Erinnerungen auf den erteilten Unterricht wieder auffrischen oder die Gedächtnisstrümmen mühselig zusammenklauben und die Jugend abermals an die Ordnung der Schule und Regelmäßigkeit in der Pflichterfüllung gewöhnen muß.

Allein nicht blos die Länge der Ferien erweckt große Bedenken; wir sind auch mit der Zeit derselben nicht einverstanden. In den Haupt- und Mittelschulen Ungarns sind nämlich, wie schon erwähnt, die Monate August und September Ferienmonate. Darnach

fällt der Schluß des Schuljahres in den heißen Monat Juli, wo das Thermometer nicht selten auf $+ 26-28^{\circ}$ R im Schatten steht. Und bei dieser tropischen Hitze soll eine ganze Schulklasse in Frische und Lernbegierde erhalten werden! Woher die Kraft für Lehrer und Schüler? Und dazu kommt noch, daß gerade in diesen letzten Monat des Schuljahres die anstrengendsten Schlussarbeiten und Prüfungen fallen. Wer darf sich wundern, wenn da Schüler und Lehrer in Schweiß gebadet unter der übermäßigen Last erlahmen und sich in alle Arbeiten der Geist der Schläfrigkeit und der Abspannung einschleicht?

Rettung vor diesem Übel gewährt nur die Verlegung der Hauptferien in den heißen Monat Juli auch an den Haupt- und Stadtschulen, wie solches an den ungarischen Landschulen ohnedies der Fall ist. Für diese Verlegung sprechen auch noch andere Motive; vor Allem auch noch der Umstand, daß die Eltern der Kinder an den Haupt- und Stadtschulen Ungarns zumeist auch mit Feldarbeiten sich beschäftigen, wobei sie gleichfalls die Kräfte ihrer Kinder bedürfen. Darauf soll man aber stets sehen, daß die Jugend die Ferienzeit nicht zu wahren Faulheitstagen macht. Denn wenn auch die Arbeit in der Schule unterbrochen ist, so muß doch das Kind in anderer Weise ordentlich beschäftigt und beaufsichtigt werden. Sonst werden die Ferien zu Lehrstunden des Müßigganges, was doch ihre Bestimmung nicht ist. Die Ferien sollen zeitweise von Schularbeiten dispensieren, aber keineswegs eine privilegierte Zeit für Tageliebe sein.

Aus all dem ergibt sich:

- a) Die ununterbrochene Dauer der Jahresferien von zwei Monaten wirkt nachtheilig auf den unterrichtlichen und sittlichen Fortschritt der Jugend;
- b) die Verlegung der Ferien in die Monate August und September ist ebenfalls zu verwerfen;
- c) Man beschränke deshalb die Hauptferien auf den Monat Juli.
- d) Dafür gebe man aber im Laufe des Schuljahres öfters kleinere Ferien, und zwar in der Art, daß diese mit den kirchlichen Hauptfesten zusammenfallen. Dadurch fiel e) das erste Semester vom 1. August bis Weihnachten. Hier träte in den Tagen der ohnedies gehäuften Feiertage eine vierzehntägige Unterbrechung des Unterrichts ein. Man verliert dabei ohnehin nur wenige Tage, da ja die kirchlichen und bürgerlichen Festtage den größten Theil beanspruchen.

Durch diese Verlegung des Schulanfanges in die Jahreszeit mit der größeren Anzahl Tagesstunden wäre auch der besondere Vortheil erreicht, daß Schüler und Lehrer beim Beginn des Unterrichtes nicht gleich in die kurzen Wintertage hineinfielen; auch wäre gerade die Zeit der Winter Sonnenwende mit dem kürzesten Tageslichte den Ferien geweiht.

- f) Das zweite Semester erlitte bei der hier vorgeschlagenen Anordnung eine angemessene Unterbrechung des Unterrichtes durch achttägige Osterferien, denen sich etwa noch einige Tage in der Pfingstzeit anschließen.

Auf solche Weise dürfte der „Kontinuirlichkeit des Unterrichtes“ und der „erforderlichen zeitweisen Unterbrechung desselben“ angemessen und zweckdienlich entsprochen sein.

Prof. Schwicker.

Unsere Sonntagschulen.

Wir stehen an der Schwelle einer neuen Ära, einer totalen Umbildung unseres gesammten Volksschulwesens. Es wird wohl Niemand mehr bezweifeln, daß eine durchgreifende Reform unseres Volksschulwesens ein Bedürfnis höchster Bedeutung ist.

Unsere Zeit fordert Bildung und wahre Humanität, und als solche trägt sie die Saat sittlicher Kultur nach allen Richtungen des Landes und zündet durch die Herausgabe der verschiedenen Schulblätter, durch Gründung von Volksbildungs- und Lehrervereinen, und durch die Gründung von Lesezirkeln manch freundliches Lichtlein der Aufklärung an.

Es ist aber nicht genug bloß für die Jugend der Volksschule, also für das Alter von 6—12 Jahren, Sorge zu tragen; es muß auch besonders gesorgt werden, daß diese Jugend, wenn sie einmal der Alltagschule entwachsen ist, Gelegenheit habe sich fortzuüben, sich fortzubilden.

Dies sollte bisher durch die sogenannten Sonntagschulen geschehen.

Auf dem Lande wird der Sonntagschulunterricht an Sonn- und Feiertagen theils Vor-, theils Nachmittag, an manchen Orten Vor- und Nachmittag erteilt. In solchen Gemeinden, in denen sich nur ein Lehrer befindet, wird die Sonntagschule gemeinschaftlich von erwachsenen Burschen, Lehrlingen und Mädchen bis 16, 18, ja 20 Jahren besucht. An solchen Orten, in denen sich zwei Lehrer befinden, unterrichtet in der Regel der Ältere die Burschen und Lehrlinge, der Jüngere aber die Mädchen. An solchen Orten endlich, wo drei Lehrer wirken, sind noch die Burschen von den Lehrlingen getrennt.

Es wirft sich nun zunächst die Frage auf: was wurde denn in diesen Sonntagschulen gelehrt? Die Antwort ist kurz, — und ich glaube ganz gerecht zu sein, wenn ich sage: äußerst Weniges!

Das Vorlesen des Fleißverzeichnisses — und das Vorzeigen der während der ganzen Woche geschriebenen Schriften von 8—10 Zeilen, nahm die längste Zeit in Anspruch. Hierauf wurde durch den hochw. Herrn Pfarrer oder dessen Stellvertreter katechisiert, hernach ex ab rupto etwas gelesen oder gerechnet, und der Sonntagschulunterricht war beendet.

Und welchen reellen Nutzen hatte die Jugend? Bedauern wir sie, denn die Armen wurden sehr stiefmütterlich bedacht.

Wenn wir bedenken, daß das Wenige, das die Schüler in der Alltagschule gelernt, nach ihrem Austritte aus derselben recht bald vernachlässigt und größtentheils vergessen wird — welchen Erfolg hatten dann die Anstrengungen der Lehrer? Leider! Leider!

Wir müssen gestehen, daß wir unter gegenwärtigen Umständen nur Weniges leisten können. Während eines Schuljahres wird die Schule auf dem Lande kaum 5 bis 6 Monate regelmäßig besucht; kommt die Arbeitszeit, so ist es mit dem Schulgehen vorbei. In der Karwoche sind in der Regel die Prüfungen, mit der Prüfungszeit rückt aber auch zugleich die Arbeitszeit heran, und an einen geregelten Schulunterricht kann nur wieder im Oktober oder November gedacht werden. Die Ermahnungen, Bitten, Drohungen, ja selbst Strafen der Lokal-Schuldirektoren sind vergebens.

Und wie sieht es in den größeren Marktgemeinden aus? Nicht viel besser als auf den Dörfern. Die Lehrlinge werden freigesprochen, man kümmert sich wenig um Schule, Lehrer und Schulzeugnis; alles geht seinen unregelmäßigen Gang; nur diese traurigen Erscheinungen wiederholen sich von Jahr zu Jahr ganz regelmäßig. Alle Achtung den glücklichen Ausnahmen!

Ist es also unter solchen Umständen möglich — und darf man überhaupt an unsere erwachsene Jugend auf dem Dorfe, ja selbst in größeren Marktgemeinden gewisse Ansprüche machen? Nein! Und dennoch wird all dies Übel der Volksschule, resp. dem Volkslehrer in die Schuhe geschoben. Jeder Lehrer bestrebt sich und leistet, was er im Stande ist. — Unmögliches kann man jedoch von Niemandem fordern. Doch gehen wir weiter!

Zur Zeit der Rekrutierung muß man fortwährend hören: unter 100 Mann können kaum 40—50 lesen und schreiben und das erbärmlich. Ich aber wage es zu behaupten, daß die meisten Schüler, wenn sie auch nur 5—6 Monate in einem Schuljahre die Schule besuchen, dieselben bei ihrem Austritte aus der Volksschule zum Mindesten lesen und schreiben können. Wenn man aber dann 8 Jahre hindurch (also bis zur Rekrutierungszeit) gar nichts macht, so läßt sich leicht begreifen, wie das Wenige bei so mangelhafter Übung ganz verschwindet.

Zur Zeit der Rekrutierung fragt man den Affentierten, ob er des Lesens und Schreibens kundig sei? Dieser aber antwortet schüchtern: Nein! Da wundert man sich; man staunt, man fragt unwillkürlich hin und her wie so? wesswegen? warum? Und was bleibt zum Schlusse weiters übrig, als abermals über die Volksschule und deren Lehrer herzufallen und dieselbe in ein übles Licht zu stellen, wie man das von jeher gewohnt

war. Kommt aber dann der Bursche in die Kompagnieschule, so macht er binnen kurzer Zeit auffällige Fortschritte. Darüber staunen wir nicht; denn es wird ihm ja hier nur alles das wieder ins Gedächtnis zurückgerufen, was er schon einmal — in seinen Knabenjahren — in der Volksschule gehört und gelernt hat. Die damals erworbenen Kenntnisse, welche vernachlässigt schlummerten, erwachen neu und der Betreffende gewinnt das Vertrauen zu sich selber wieder; denn nur mangelndes Selbstvertrauen und die Selbstvernachlässigung waren die Ursache des früher gestammelten „Rein“.

Somit trug nicht die Alltagschule die Schuld an dieser Vernachlässigung des jungen Menschen, sondern die Zwischenzeit von seinem Austritte aus derselben bis zur Zeit, in welcher er Soldat geworden.

Dass diese Zustände nicht so bleiben können, hat man allseitig eingesehen; doch ist man über das „Wie“ der Beseitigung nicht ganz einig; ich will deshalb meine Meinung, auf welche Weise die Sonntagschulen zweckmäßig einzurichten wären, auf Grund meiner Erfahrung mit stäter Berücksichtigung der praktischen Durchführbarkeit darstellen.

(Schluss folgt.)

A. Steinbach.

Über Bibelunterricht.

In Nr. 11 dieser geschätzten Zeitschrift hat Herr D. Wellisch durch einen Artikel über den Bibelunterricht die Aufmerksamkeit der Lehrervelt für diesen wichtigen Gegenstand wachgerufen, und dieselben zum ernstlichen Nachdenken darüber angeregt. Er hat das bei diesem Lehrzweige bis jetzt angewendete mangelhafte Verfahren mit solcher Offenheit und Unerfrockenheit bloßgelegt, daß wir seinem Freimuth nur allgemeines Lob zollen müssen. Und allerdings gehört dazu ein kühner Muth, langverjährte Übelstände und Misbräuche, in denen man sich hineingelebt, mit schonungsloser Schärfe aufzudecken und zum Zwecke der Abhilfe einen neuen Weg zu eröffnen, welcher der alten breitgetretenen Bahn zuwider läuft — dafür ist aber auch der Sieg desto ruhmvoller; denn die überwundenen Hindernisse und Schwierigkeiten erhöhen die Bedeutung des Triumphes. — Im Allgemeinen sind wir daher mit Herrn Wellisch gewiß einverstanden. Was jedoch speziell den Unterricht der Bibel in der Ursprache betrifft, so können wir uns mit seinen Ansichten und Vorschlägen durchaus nicht befremden.

Herr Wellisch findet es als etwas abnormales, daß an jüd. Schulen der Bibelunterricht gleich mit der Übersetzung des Urtextes begonnen wird, bevor noch die Schüler in grammatikalischer und sachlicher Beziehung dazu vorbereitet worden sind, und stellt dann die nach seiner Meinung bis jetzt noch ungelöste Frage: „Was man in israelit. Schulen mit der Erlernung der Bibel im Urtexte bezwecken will — ob Sprach- oder Geschichtskennntnis?“ — Vorläufig wollen wir ihm diese Frage ganz einfach beantworten: in erster Linie weder Sprach- noch Geschichtskennntnis, sondern feste, bleibende Religionsbegriffe und die Fundamente der Glaubenslehren im Herzen des Kindes einzuprägen — und scheint es wohl, daß Herr W. ein Thema berührt hat, welches für ihn eine Terra incognita ist; denn sonst hätte er diesen Gegenstand mit mehr Schonung und weniger Leichtfertigkeit behandelt. Es scheint ihm unbekannt zu sein, daß das Bibelstudium im Urtexte bei uns Juden durch Jahrhunderte, man könnte sagen Jahrtausende, die Basis und der Anfang alles Studiums gewesen, ohne daß der Jude dadurch in Stumpfheit oder Verwahrlosung des Geistes verfallen wäre; er scheint zu vergessen, daß die Bibel in der Ursprache vielmehr das Kleinod des Juden ist, das ihm bei allen bisherigen Verfolgungen und Ausschließungen sein kostbarstes Eigenthum geblieben; daß die jüdische Religion in innigster Verbindung mit dieser Sprache verknüpft ist; daß alle religiösen Gebräuche ihre Weihe nur durch diese Sprache erlangen; daß die Andacht aller Israeliten auf dem ganzen Erdenrunde ausschließlich in dieser Sprache verrichtet wird, und daß diese Sprache überhaupt das Lebenselement der jüd. Religion bildet. Man schaffe diese Sprache ab, und der Athem des jüd. religiösen Lebens würde ins Stocken gerathen. —

Herr W. sagt freilich nicht, daß die Bibel im Urtexte aus den jüdischen Schulen gebannt werde, sondern man substituiriere dafür einen methodischen Unterricht, um die Sprachfertigkeit zu fördern. Nun aber wird diese Sprache, wie ich schon oben angedeutet, nicht etwa gelehrt, um sie zu sprechen, sondern bloß, um sie zu verstehen, und die Grundlehren, die in der heiligen Schrift enthalten sind, besser und anschaulicher aufzufassen. Dieses alles aber nur zu dem Zwecke, um die in derselben enthaltene Moral im Leben zu bethätigen. Und darum muß frühzeitig die Bibel im Urtexte gelehrt werden, damit sie in Fleisch und Blut des Kindes übergehe, damit sie eine bleibende, unvertilgbare Wirkung ausübe.

Durch Ollendorf's und dergleichen Methoden aber könnte dieser Zweck durchaus nicht erreicht werden. — Dem nehmen wir den günstigen Fall, ein Schüler würde den ganzen Ollendorf par coeur wissen; er wäre doch außer Stande, auch nur den kleinsten Theil der Bibel gehörig zu übersetzen. Das Eigenthümliche dieser Sprache besteht darin, daß ein Wort bisweilen 6 bis 8 Bedeutungen zuläßt, dazu gesellt sich noch der Mangel der in abendländischen Sprachen gebräuchlichen Interpunctionen und die Schwierigkeit in der Konstruktion des Satzbaues. Der Schüler würde also trotz des enormen Aufwandes von Zeit und Mühe dennoch auf den Vortrag des Lehrers hingewiesen sein. Aus diesem Grunde bleiben wir schon lieber bei der alten herkömmlichen Unterrichtsweise. Und wenn auch dieses Verfahren ein mitleidiges Lächeln bei Herrn W. hervorgerufen, so müssen wir jüdischen Lehrer es doch tief bedauern, daß wir seinen wohlgemeinten Vorschlag nicht in Ausführung bringen können.

Thrnau.

S. Kaiser,
Hauptschullehrer.

Praktisches Magazin.

Stilübungen in der zweiten Volksschulklasse.

(Die Grundlage zu gegenwärtigem Elaborate, wie auch zu den später folgenden, praktisch bearbeiteten Stilstunden bilden Fr. Hermanns „Freischreibübungen“ 1. Heft, Prag, 1856, 3. G. Calve'sche Buchhandlung.)

1. Übungsstufe.

Aufgabe No 1.

1. Unmittelbare Anschauung und entwickelnde Vorbesprechung.

Liebe Kinder! Von früher her wißt ihr, daß Alles, was wir sehen und angreifen können *), ein Ding genannt wird. Wiederhole! was versteht man unter einem Dinge? Spricht das Alle nach! Die Dinge heißt man, weil sie uns entgegenstehen, auch Gegenstände. Wiederhole! wie nennt man die Dinge noch? Saget das Alle nach! Damit wir aber von den Dingen oder Gegenständen sprechen können, so haben diese einen Namen. Was müssen also die Dinge haben, damit wir über sie sprechen können? Welchen Namen hat der Gegenstand, welcher jetzt vor dir steht? Friedrich! (Schultafel.) Welchen Namen hat dies Ding, welches du vor den Augen hast? Peter! (Tisch.) Was bemerkst du bei dem Tische? Anton! (den Stuhl.) Was ist das? J.! (eine Bank.) Kennst du dieses Ding und wie heißt es? K.! (Ofen.) Was steht dort auf der Seite? St.! (der Bücherkasten.) Wohin richtest du deinen Blick, wenn du das Schulgebet sprichst? (auf das Kreuz.) Was für ein Gegenstand hängt hier? (ein Bild.) Was ist das? (eine Lesetafel.) Welchen Namen legt man diesem Gegenstande bei? (Landkarte.) Was ist dort in der Ecke? (eine Rechenmaschine.) Was halte ich in meiner Hand? (ein Buch.) Zeige und benenne das Ding, worauf du schreibst! (Schiefertafel.) Womit schreibt man auf der Schultafel? (mit der Kreide.) Was brauchst du zum Schreiben auf der Schiefertafel? (einen Griffel.) Womit löst man das Geschriebene wieder weg? (mit dem Schwamme.) Was für ein Blatt ist das? (Papier.) Was benöthigt man.

*) Philosophisch streng genommen ist diese Definition nicht richtig; denn Eigenschaften und Thätigkeiten kommen wohl auch durch unsere fünf Sinne, wie die Dinge, zur Anschauung, aber nicht an sich selbst, sondern nur in Verbindung mit den körperlichen Gegenständen. — Eine gesuchte Definition dieser Art würde für Kinder nur Undeutlichkeit des angezogenen Begriffes zur Folge haben. — Auf abstrakte Dinge wurde hier aus ebenerwähntem Grunde gar keine Rücksicht genommen.

um darauf zu schreiben? (eine Feder.) Ist das ein Griffel? (ein Bleistift.) Was befindet sich in diesem Fläschchen? (Tinte.) Womit zieht man auf dem Papiere gerade Linien? (Lineal oder Richtscheit.) Wo kommen wir zur Schule herein? (Thüre.) Wovon ist das Schulzimmer eingeschlossen? (vier Wänden.) Was ist im Zimmer über uns? (Decke.) Wie nennen wir den Boden, auf dem wir mit den Füßen gehen und stehen? (Fußboden.) Wodurch bekommt die Schulklasse die nöthige Helle? (Fenster.)

Zusammenfassung. Wo sind diese Dinge? (in der Schule.) Wenn du uns sagen sollst, das die zu nennenden Dinge in der Schule sind, welchen Satz wirst du vorausschicken müssen? (Dinge in dem Schulzimmer.) Welcher Satz sagt dasselbe? — Welcher noch?

Hier lasse ich die vorangehende Einleitung zur Benennung der Gegenstände auf mehrfache Weise ausdrücken, und stelle erst dann, wenn es den Kindern zu schwer werden sollte, die darauf bezugnehmenden Hilfsfragen.

Kinder! Ich werde mit dem Finger auf die Gegenstände zeigen, und du wirst mir diese nennen! (Dinge in dem Schulzimmer. Die Schultafel, der Tisch, der Stuhl, die Bank, der Ofen, der Bücherkasten, das Kreuz, das Bild, die Lesetafel, die Landkarte, die Rechenmaschine, das Buch, die Schiefertafel, die Kreide, der Griffel, der Schwamm, das Papier, die Feder, der Bleistift, die Tinte, das Lineal, die Thüre, die Wand, die Decke, der Fußboden, das Fenster. (Dasselbe sage die ganze Klasse!)

Dabei mache ich bei jedem genannten Dinge eine kleine Handbewegung, damit die Kinder beim Herfagen eine kurze Pause beobachten.

2. Vorgang bei der schriftlichen Ausführung.

Kinder! Diese Namen der genannten Dinge wollen wir aufschreiben. Welchen einleitenden Satz werden wir früher zu schreiben haben, bevor wir die Namen der Dinge hier in der Schule anführen? (Dinge in dem Schulzimmer) Gut! Philipp komm' heraus an die Schultafel und schreibe es dort nieder, ihr aber thut dasselbe in eure Schreibheften! Was für ein Zeichen kommt am Ende jedes, also auch diesen Satzes?

Jetzt lasse ich mir von je einem Schüler einen im Vorangehenden genannten Gegenstande mit Anwendung des bestimmten Artikels, im ersten Falle der Einzahl nennen, schwächeren suche ich mittelst Hindeutung ihrem Gedächtnisse durch unmittelbare Anschauung nachmals zu Hilfe zu kommen, und sodann von der ganzen Klasse schriftlich ausführen; hüte mich aber wohlweislich, sowie auch in allen folgenden Stillstunden durch sprachliche Erörterungen mich in das Gebiet der eigentlichen Grammatik zu verirren.

Vergesst nicht, liebe Kinder! das ihr die Namen der Dinge mit einem großen Anfangsbuchstaben zu beginnen habet! Auch erinnere ich euch, das wir vorhin bei jedem ausgesprochenen Namen (siehe oben) eine kleine Sprechpause machten; die müssen wir auch schriftlich und zwar durch einen Beistrich anzeigen.

Zum Schlusse folgt das öftere Lesen von einzelnen Schülern, wie auch von der ganzen Klasse. Dieses bezweckt die geistige Anschauung und Einprägung der ganzen Form, erzielt Fertigkeit und die Norm für ähnliche Bildungen.

Es ist weder möglich noch nothwendig alle Aufgaben schriftlich wiederzugeben, jedoch unabweisbar, das alle mündlich tüchtig mit den Kindern durchgearbeitet und von dem denkenden Lehrer je nach Erfordernis dazu gegeben werden. Auf ungefähr drei mündliche Aufgaben kommt eine schriftliche. Einzelne in der Schule gut durchgesprochene Thema können zur häuslichen Fleißesübung dienen, und kann sonach für diesen im praktischen Leben wichtigsten Gegenstand mehr Zeit gewonnen werden.

Sind die Schüler bereits darin vorgeschrittener und geübter, so kann die Einleitung und die vom Lehrer nur obenhin bestimmte Reihenfolge der zu nennenden Gegenstände getrost denselben überlassen werden; es schärft dies die Denkräfte, insbesondere das Gedächtnis und befördert die Selbstständigkeit des Ausdruckes. — Dem Geiste keine unnöthigen Schablone und hindernde Fesseln; denn nur frei entwickelt sich auch der freie Geist!

Eine vom Lesebuch ausgehende, und meistens auf ähnliche Weise durch passende Bilderwerke anschaulich zu machende Behandlung erheischen die Aufgaben 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15 und 16 des obgenannten Hilfsbuches.

Gr.-Zsam.

(Fortsetzung folgt.)
Franz Schmid.

Bücher- und Zeitungsjchau.

Allgemeine deutsche Lehrerzeitung. Unter Mitwirkung von Ferd. Schnell, herausgegeben von A. Berthelt. Leipzig, F. Klinckschardt.

(Schluss.) 2) Die Schulaufsicht der Gemeinde. Wir haben hier zuerst auf den gewaltigen Unterschied zwischen Gemeinde und Gemeinde, größeren städtischen und kleineren ländlichen, zwischen Gemeinden mit vielen sittlichen und intellektuellen Elementen und solchen in der Kultur noch sehr zurückstehenden, zwischen sehr bemittelten, ja reichen und andererseits sehr armen Gemeinden hinzuweisen. Es läßt sich unmöglich für jede Gemeinde das gleiche Recht auf Schulaufsicht geltend machen; Eines schickt sich auch hier nicht für Alle. Bei der Wahl eines ländlichen Ortschulvorstandes wird man in den meisten Fällen sich in dem engen Kreise des einen Geistlichen, Lehrers und Schultheißen zu bewegen haben. Der eine Geistliche aber kann gerade ein in Schulfachen recht wenig erfahrener und zu denselben recht wenig aufgelegter Mann sein; der eine Lehrer des Ortes ist zunächst zu sehr Parteigänger; der Schultheiß kann ein vortrefflicher Landwirth, aber ein herzlich schlechter Beisitzer eines Schulvorstandes sein: wie nun? In solchen Fällen wäre eine Kombination mehrerer Gemeinden unter einer Gemeindegemeinschaftsbehörde jedenfalls das bei weitem Geignetste. Wie manche Dörfer in benachbarte Städte eingepfarrt sind, so dürfte eine entsprechende Einschulung des kleineren in den nächst gelegenen größeren Ort (Stadt oder Dorf) recht wohl am Platze sein (NB. nur in Betreff der Schulaufsicht von Gemeindebeamten). Eine mittelmäßig bevölkerte Stadt sei unser Ausgangspunkt, die Lokalschulaufsicht ruhe in den Händen einer Schulkommission für das eigentliche Gemeinde-, resp. Volksschulwesen. Dieselbe sei zusammengesetzt 1) aus dem Bürgermeister, 2) aus dem, resp. den Ortsparroren, 3) aus je zwei Abgeordneten aller Ortschulen, 4) aus zwei Ortsärzten, welche vom Magistrat und von einem Lehreranschuß zu wählen sind, 5) aus sechs bis acht Bürgerdeputirten. (Indem ich auf die These Nr. 3 a. a. O. verweise, mache ich auf den Unterschied aufmerksam, der zwischen meiner und Kesterleins Auffassung besteht.) Da die Kreisinspektoren und der Oberschulrath doch verhältnißmäßig nur seltene und nicht völlig genügende Inspektionen vornehmen können, so wird sich wenigstens in allen volkreichen Städten die Einführung eines besonderen Ortschulrathes sehr empfehlen. Dieser sekundirt dem Oberschulrath und den Kreisinspektoren hinsichtlich eines häufigeren Inspicierens in den Gemeindegemeinschaften, gilt als erster technischer Beirath der Schulkommission und bildet gleichsam das stets wachsame Auge, welches auf alle laut werdenden Wünsche der Lehrer wie der Bürgerschaft, sowie auf jegliche Bedürfnisse des Gemeindegemeinschaftswesens zu achten hat. (Das wäre eine zu komplizierte, das Vorwärtsschreiten hemmende Einführung.) — 3) Die Schulaufsicht der Kirche. Die Kirche erscheint als Theilnehmerin an der Schulaufsicht, indem sie 1) Sitz und Stimme im Abgeordnetenbause hat, vor welches die Verabreichung des Unterrichtsgesetzes zu bringen ist; *) 2) im Kultusministerium Vertretung findet welches als oberste Schulaufsichtsbehörde zu betrachten ist; 3) in den Orts-Schulkommissionen ihre Deputirten hat; 4) den Religionsunterricht in der Schule entweder selbst übernimmt oder doch durch ihre Abgeordneten überwacht. Wenn wir schließlich dem Geistlichen jedes Privilegium auf Lokalschulaufsicht absprechen, so ist damit nicht gesagt, daß nicht der als „Pädagog“ besonders trefflich bewährte Theologe und Prediger unter Umständen mit einem, solchen Fähigkeiten entsprechenden Vertrauen von Seiten seiner Gemeinde und vom Staate beschenkt werden dürfte. — 4) Die Schulaufsicht des Lehrers. Wir haben den Lehrkörper als mit beaufsichtigendes Organ bereits gefunden 1) im Kultusministerium, in dessen vorragendem technischen Beirath, dem Oberschulrath; 2) unter den oder vielmehr in den Kreisinspektoren, welche sämmtlich im Lehrfache wohl bewanderte, als Pädagogen bewährte Männer sein müssen; 3) in der Lokal-Schulkommission, in welcher wir sowohl Direktoren als Lehrer fungieren lassen. Wir finden die Schulaufsicht des Lehrers fernerhin 4) in den Abgeordneten, welche der Lehrkörper — u. A. nach Diefenwegs Ansicht — in die Kammern zu entsenden hat, vertreten **) sodann 5) in den Lehrerkonferenzen und allgemeinen Lehrerversammlungen,

*) Da müßten Lehrer, Ingenieure, Handwerker, Bauern, Advokaten, Mechaniker u. m. a. als solche auch Sitz und Stimme im Abgeordnetenbause durch ihre Vertreter haben.

**) Diese Ansicht ist eine schöne Theorie, wird aber in der Praxis nie ausführbar sein, denn um nur ein Beispiel anzuführen, sollte das Abgeordnetenhaus aus Abgesandten der einzelnen Korporationen zusammengesetzt werden, so blieben die Geistlichen, Lehrer, überhaupt die Vertreter der Intelligenz immer in der Minorität, jene der im jedem Lande aber immer in großer Mehrzahl lebenden Bauern — hätten bei Abstimmung die Majorität. Es ist die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses durch Gewählte des Volkes, welche letztere auch Priester und Lehrer sein sollten, ganz gut, und stimmte ich dieser Ansicht des „Marshall Vorwärts“ nie bei.

welche reichlich Gelegenheit zur offenen Aussprache über etwaige Mängel und Schäden der einzelnen Schulen darbieten. Zu diesen Versammlungen gesellt sich als ein Organ der vom Lehrer geübten Schulaufsicht 6) die pädagogische Presse, welche sehr wohl auch gerade dazu angewendet werden könnte, um jedem Lehrer Gelegenheit zu bieten, aus seiner pädagogischen Praxis heraus Mittheilungen und *pia desideria* vor das größere Publikum zu bringen. Man unterschätze die Schulaufsicht der pädagogischen Journalistik ja nicht, sondern baue sie eben gerade nach dieser Seite recht fleißig an. Die speziellste Schulaufsicht führt endlich der Lehrer 7) innerhalb seiner eigenen Schule, seines eigenen Kollegiums. Die möglichst gediegene Lehrerbildung und die Schärfung des Lehrergewissens sind die höchsten Ziele, nach denen die Schulaufsichtsbehörden zu streben haben; sie machen sich dadurch zuletzt fast überflüssig, und was unter ihnen ein Werk äußeren Druckes war, wird nunmehr das schöne Resultat freier Thätigkeit.“

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, hat Referent in Bezug auf Ortschuldirektion und Zusammenlegung des Ortschulvorstandes eine von Dr. Kesperstein entgegengesetzte Ansicht, was näher zu beleuchten hier eben nicht am Plage ist. Bei anderer Gelegenheit und an einem andern Orte wird Referent nicht ermangeln, seine diesbezügliche Ansicht näher zu beleuchten.

Zum Schlusse nur noch so viel, daß die „Allgemeine deutsche Lehrerzeitung“ keiner Konfession oder Partei dient, sondern auf rein pädagogischem Standpunkte steht, was bei einer Schulzeitung nicht hoch genug anzuschlagen ist. Wiederholt empfehlen wir unseren Lesern dieses Blatt. J. Mill.

Schulnachrichten.

— Gr.-Beckereke, am 28. Juni 1868. Als die beste und erfreulichste Nachricht, welche wir heute unseren geehrten Lesern geben können, muß sicherlich die Mittheilung der Thatsache gelten, daß Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Juni l. J. einen ausführlichen Gesetzesvorschlag über die Regelung des Volksschulwesens auf den Tisch des Hauses niedergelegt hat. Wir bringen den Wortlaut des Gesetzes in der Beilage und können schon nach flüchtiger Lektüre versichern, daß dieser Gesetzentwurf die Hoffnungen und sehnlichstigen Erwartungen der Lehrerverwelt nicht enttäuscht hat. Es webt darin ein frischer, belebender Geist des Fortschrittes, der Freiheit, Gerechtigkeit und Humanität und verspricht dessen Verwirklichung eine wesentliche Verbesserung in der Lage und Stellung von Schule und Lehrer. Lobenswürdig erscheint uns auch vor allem der Umstand, daß wir keine „grundsätzlichen Bestimmungen“, sondern ein ausführliches Volksschulgesetz erhalten und ein Wunsch erfüllt ist, dem wir auch in No 9, S. 136 dieses Blattes Ausdruck verliehen haben. Der Gesetzesvorschlag zerfällt in 8 Abschnitte mit 136 Paragraphen. Wir werden nicht säumen, unsere Anschauungen darüber ausführlich und offen mitzutheilen; laden aber zugleich die Kollegen überhaupt ein, sich an der hier nothwendigen, eingehenden Diskussion recht lebhaft zu betheiligen. Für heute bringen wir noch den Abschnitt jener glänzenden Rede, womit Se. Excellenz die Überreichung des Schulgesetz-Entwurfes begleitete, und welche nach Inhalt und Form von höchstem Interesse ist. Nachdem der Minister dem Abgeordneten B. L. Simonyi auf den ersten Theil seiner Interpellation (s. „Ang. Schulb.“ Nr. 10, S. 159) bezüglich der Kultusverhältnisse geantwortet hatte, fuhr er also fort: „Bezüglich des anderen Theiles der Interpellation, der die Schulerfordernisse der verschiedenen Konfessionen berührt und also mit der Volkserziehungsfrage im Zusammenhange steht (Hallja, hört!), auf diese durch ihren Gegenstand so hochwichtige Interpellation kann ich keine bessere Antwort geben, als indem ich hiemit den von der Regierung ausgearbeiteten Gesetzentwurf in Angelegenheit der Elementar-Lehranstalten achtungsvoll auf den Tisch des Hauses niederlege. (Allgemeiner, lebhafter Beifall).“

Dieser Gesetzesvorschlag umfaßt nicht den gesammten Volksunterricht, einer der wichtigsten Zweige desselben — der höhere Unterricht und die Mittelschulen — ist einem späteren Gesetzentwurfe vorbehalten, damit endlich die Volkserziehung auf einen des Landes würdigen Stand komme, und da eben dieser Theil des öffentlichen Unterrichtswesens es ist, dessen Regelung am meisten im Interesse des größten Theils der Nation liegt, und da wir, ebenso wie das Fundament unserer Verfassung ein demokratisches ist, so auch das Fundament unseres gesammten öffentlichen Unterrichts in der Volkserziehung suchen müssen, so ist dies, glaube ich, der erste Schritt, der auf dieser Bahn gethan werden muß.

Ich halte es für überflüssig, das geehrte Haus auf die Wichtigkeit dieser Vorlage oder besser

dieses Gegenstandes aufmerksam zu machen. Wenn es uns von Wichtigkeit ist, durch verbesserte Kommunikationsmittel für die materiellen Interessen dieses Vaterlandes Sorge zu tragen, so ist wohl nicht minder wichtig, auch für jene Verkehrsmittel Sorge zu tragen, durch welche Ideen näher gebracht werden. (Zustimmung). Solche aber können wir nur durch die Schule bauen. (Wahr!) In heutiger Zeit können, nach meiner Ueberzeugung, alle Opfer, die wir zur Förderung der materiellen Interessen bringen, alle Verbesserungen unserer Kommunikationsmittel, alle Gesetze zur Regelung unserer Finanzverhältnisse nicht zum Ziele führen, selbst nicht einmal im Bereiche der materiellen Interessen, wenn wir nicht vor Allem für die intellektuelle Erziehung des Volkes Sorge tragen. (Allgemeine Zustimmung). In der geistigen Hebung des Volkes liegt, nach meiner innersten Ueberzeugung die ganze Zukunft dieses unseres Vaterlandes. (Beifall). Sie hängt davon ab, daß unsere Nation, die diesen Boden durch ihre Tapferkeit mit der Waffe errungen, ihn auch durch Intelligenz sich ware. (Lebhafter Beifall). Denn an dieser Stelle Europa's ist für keine andere Nation Platz, als nur für eine wahrhaft zivilisierte. (Nichtig!)

Ich will also nicht von der Bedeutung des Gegenstandes der Gesetzentwurfes sprechen, aber über die Dringlichkeit desselben möge mir das geehrte Haus einige Worte erlauben. (Halljuch!) Für dringlich nötig halte ich es, daß das Haus über diese Vorlage je früher entscheide. Erstlich darum, weil wir nicht vergessen dürfen, daß es in diesem Lande 2.500.000 schulpflichtige Kinder gibt, und daß es nicht etwa eine Nebenfrage ist, ob diese 2.500.000 Kinder ihren Unterricht um ein Jahr früher oder später beginnen. (Beifall). Zweitens darum, weil — wie tief ich auch von der riesigen Verantwortung durchdrungen bin, die auf mir lastet, seitdem mir die Leitung des Volkserziehungswesens anvertraut ist — ich meine Pflicht doch nicht zu erfüllen im Stande bin, wenn die Gesetzgebung nicht gewisse Prinzipien ausspricht, welche die Basis der Volkserziehung bilden. Ein solches ist z. B. der Schulzwang; so auch die Mittel, durch welche wir für Unterhalt und Ausbildung der Schullehrer sorgen müssen. Drittens endlich muß ich ganz aufrichtig gestehen, daß unsere geänderten Verhältnisse gerade auf dem Gebiete des Volksunterrichtes nicht nur keinen Fortschritt, sondern in manchen Fällen sogar einen Rückschritt herbeigeführt haben.

Unter dem vorigen Absolutismus, wo das Nichtvorhandensein eines Gesetzes Niemanden in seinem Thun hinderte, da haben in den einzelnen Komitaten die Stuhlrichter und die Komitatspräsidenten die Schulpflichtigkeit als Gesetz ausgesprochen; Altern, die ihre Kinder nicht in die Schule schickten, mit Geldstrafen belegt; haben den Gemeinden oktroyiert, welche Gehalte sie den Lehrern zu zahlen, oder was für ein Schulhaus sie herzustellen haben.

Wir, als konstitutionelle Regierung, können nur dort und so weit verfügen, wo und in wiefern das Gesetz uns das Recht dazu gibt. So lange daher kein Gesetz existiert, können wir weder die Altern zwingen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, noch die Gemeinden, daß sie Lehrer besolden, oder Schulgebäude herstellen. Und in Folge dessen kann ich das Haus versichern, hat in mehr Gemeinden, als zu glauben, die Zahl der schulbesuchenden Kinder nicht nur nicht zugenommen, sondern abgenommen; und Alles, was zur Hebung dieses Übels, theils durch Gründung von Volkserziehungsvereinen, theils im Wege der Presse geschehen konnte, führt nicht zum Ziele, wenn die Regierung sich nicht auf ein Gesetz stützen kann.

Indem ich diesen Gesetzentwurf auf den Tisch des Hauses niederlege, erlaube ich mir daher zugleich die Bitte: das Haus wolle, wie sehr es auch mit anderen hochwichtigen Angelegenheiten beschäftigt ist, diesen Gesetzentwurf doch je früher in Verhandlung nehmen, denn, und es ist dies meine volle Ueberzeugung, wahrhaft gesichert, wahrhaft durchgeführt werden die 1848-er Gesetze nur an dem Tage erst sein, an welchem das geehrte Haus für den Volksunterricht Sorge getragen haben wird.“ (Allgemeine lebhafteste Zustimmung.)

Pädagogische Rundschau.

— Wien. (Die zweite österr. Lehrerversammlung.) Vom ständigen Ausschuss der ersten allgemein österreichischen Lehrerversammlung“ erhalten wir nachstehendes Cirkular:

„An die Lehrer Österreichs! Die „erste allgemein österreichische Lehrerversammlung“, welche im September 1867 in Wien tagte, beschloß, daß alljährlich eine allgemein österreichische Lehrerversammlung abgehalten werden solle, und bevollmächtigte den ständigen Ausschuss, die nächste Lehrerversammlung

lung vorzubereiten und einzuberufen. Auf Grund dieser Vollmacht ladet der ständige Ausschuss alle Lehrer Österreichs ohne Unterschied der Nationalität und Konfession zum Besuche der zweiten allg. österreichischen Lehrerverammlung, welche am 25., 26. und 27. August 1868 (Vorberverammlung am 24. Abends) in Brünn stattfinden wird, freundlichst ein. Die Beschlüsse der ersten österr. Lehrerverammlung bezogen sich auf die äußere Organisation der Schule, auf rechtliche und materielle Stellung der Lehrer u. s. w. Die zweite soll nach der Ansicht des ständigen Ausschusses hauptsächlich die Erziehungs- und Unterrichtsfrage beraten und leitende Grundsätze hierüber feststellen. Demgemäß hat derselbe folgende Themen aufgestellt:

„1. Was ist die Volksschule ihrem Begriffe nach, worin besteht ihr Zweck, und welche sind demgemäß ihre Aufgaben?“

„2. Wie verhalten sich die verschiedenen Seiten der Schulwirksamkeit: Unterricht, Disziplin und Gefaltung des gemeinschaftlichen Lebens in und außer der Schule, als: der Feste, Wanderungen, Spiele u. s. w. zu einander?“

„3. Welche sind die notwendigen Lehrgegenstände der Volksschule und welche sind die Hauptgrundsätze für einen seinem Zwecke entsprechenden Unterricht?“

Außer den angegebenen Hauptthemen, über welche in den Hauptversammlungen und zwar in deutscher Sprache verhandelt werden soll, können auch spezielle Fragen, jedoch nur in Nebenversammlungen erörtert werden. Ferner hat der ständige Ausschuss beschlossen, Themen, welche in das Bereich der drei Themen fallen und nur Inhalts- und Angelpunkte für die Diskussion abzugeben bestimmt, nicht aber als die definitive Beantwortung der drei Fragen durch den ständigen Ausschuss zu betrachten sind, aufzustellen und rechtzeitig zu veröffentlichen. Mit der Lehrerverammlung wird auch eine Lehrmittelausstellung verbunden sein. Hierüber wie über die Nebenversammlungen werden demnächst ausführliche Mittheilungen zur Kenntnis der Theilnehmer gebracht werden. Für die Bequartierung der Theilnehmer, für Fahrpreisermäßigung u. s. f. wird der Brünnener Ortsausschuss Sorge tragen und Näheres hierüber in der nächsten Zeit veröffentlichen. — Für den ständigen Ausschuss: **Franz Bobies, Obmann.**“

Wir wünschen, dass Ungarn auch in Brünn recht ansehnlich vertreten ist und dass unsere Kollegen daselbst thätigen Antheil nehmen am Aufbaue des pädagogischen Fortschrittes, der dies- und jenseits der Leitha gleich notwendig und bedürftig ist. — In Sachen des „zweiten österreichischen Lehrertages“ erhalten wir ferner noch folgende Schriftstücke:

„Der Ortsausschuss von Brünn, in welcher Stadt die 2. allgem. österr. Lehrerverammlung im August d. J. tagen wird, bringt Folgendes zur Kenntnis: 1) Die mit der 2. allgem. österr. Lehrerverammlung verbundene Ausstellung von Lehrmitteln und Schülerarbeiten (Schriften, Zeichnungen und Industriearbeiten) wird am 23. August l. J. eröffnet. 2) Das Ausstellungstokale, Prüfungsaal im Gebäude des k. k. Ober-Gymnasiums, bleibt während der Ausstellung von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends für den Besuch geöffnet. 3) Anmeldungen werden bis Ende Juli d. J. entgegengenommen. Jene Herren, welche die von ihnen ausgestellten Gegenstände in einem besonderen Vortrage zu besprechen wünschen, haben dies gleichzeitig mit der Anmeldung bekannt zu geben. 4) Der Einsendungsstermin ist bis 15. August d. J. festgesetzt. Die Einsendung hat auf Kosten des Ausstellers zu geschehen. 5) Etwasige Anfragen werden schleunigst beantwortet. Alle vom Komite nicht beantworteten Anträge sind als angenommen zu betrachten. 6) Zuschriften, die Ausstellung betreffend, sind an den Obmann des Ausstellungs-Komite's, Herrn Josef Koller, Prof. a. d. k. k. Ober-Realschule in Brünn (Franz-Josefsstraße Nr. 6), die Sendungen von Ausstellungsgegenständen aber an Herrn Franz Kaufal, Oberlehrer und Obmann des Ortsausschusses (Salzamtsgasse Nr. 8), zu richten und mit der Bezeichnung: „In Ausstellungsangelegenheiten“ zu versehen. 7) Der Schluss der Ausstellung erfolgt am 28. August l. J. 8) Für die korrekte Rückgabe der bis 15. September l. J. nicht reklamierten Gegenstände wird nicht gebürgt. — Brünn, am 20. Juni 1868. **Franz Kaufal, Obmann des Ortsausschusses.**“

„Der Ortsausschuss von Brünn bringt hiermit Folgendes zur Kenntnis: 1) Die Anmeldungen zum 2. allgem. österr. Lehrertage sind an Herrn Anton Jaczek, Oberlehrer und Obmann des Anmeldungs-Komite's, (Brünn, Olmüzerstraße), einzusenden. 2) In diesen Anmeldungen sind nicht nur Name, Charakter und Wohnort (eventuell letzte Post und Land), sondern auch die Konfession und etwaige Wünsche hinsichtlich der Quartier-Anweisung bekannt zu geben. 3) Der Termin zu den Anmeldungen läuft mit Ende Juli d. J. ab. Auf später einlangende Anmeldungen kann bei der Bequartierung keine Rücksicht genommen werden. 4) Die Legitimationskarten zur Erlangung ermäßigter Fahrpreise auf den verschiedenen Verkehrswegen werden den Angemeldeten in der ersten Woche des August l. J. zugesendet werden. — Brünn, am 20. Juni 1868. **Franz Kaufal, Obmann des Ortsausschusses.**“

Kassel. (Die 17. allgemeine deutsche Lehrerversammlung) wurde am 4., 5. und 6. Juni l. J. in Kassel abgehalten und war zahlreich besucht, da an derselben 1415 Lehrer Theil nahmen. Die Vorversammlung fand am 3. Juni abends um 7 Uhr auf dem Eisingarth'schen Felsenkeller statt. Hier begrüßte namens des Ortskomite's Schulinspektor Dr. Denhard in wenigen Worten die Versammlung, worauf der Geschäftsführer des ständigen Ausschusses der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung, Superintendent Dr. Schulze aus Ohrdruff bei Gotha die Mitglieder aus freudigem Herzen willkommen hieß. Die Vorversammlung hatte zwei Punkte zu erledigen: die Probewahl des Präsidiums und die Feststellung der Tagesordnung für die 1. Hauptversammlung. Über Vorschlag des Geschäftsführers wurde Theodor Hoffmann, Oberlehrer aus Hamburg zum Präsidenten, Schuldirektor Wertheil aus Dresden zum ersten und Schulinspektor Dr. Denhard zum zweiten Vicepräsidenten gewählt, und zwar geschahen diese Wahlen abweichend von früher mittelst Akklamation, welche nachträglich noch durch Handaufheben bestätigt wurde. Bezüglich der Tagesordnung für die erste Hauptversammlung erklärt Schulze im Namen des Ausschusses, unter den 23 Nummern der angefügten Vorträge die Nummer 1 „Dieserwegs Wort: Lebe im Ganzen!“ von Tiedemann aus Hamburg als einleitenden Vortrag, an welchen eine eingehende Erörterung nicht anzuschließen sei, anzunehmen. Als das zweite Hauptthema für diesen Tag möge dann die Nummer 12 „Über Schulsinoden“, Referent Theodor Hoffmann aus Hamburg, folgen. Die Vorschläge des Ausschusses wurden angenommen. Die Hauptversammlungen selbst wurden im Gewächshause der Drangerie abgehalten. — Am ersten Tage der Verhandlungen (4. Juni) wurde die Versammlung mit einem Choralgesang eröffnet, worauf zunächst Dr. Denhard die Anwesenden begrüßt, indem er seine Freude ausspricht darüber, daß eine so große Zahl der Lehrer, sowohl der Volksschullehrer, als auch der Lehrer an höheren Schulen, aus Nord und Süd, Ost und West sich eingefunden, so daß die Versammlung mit Recht den Namen einer allgemeinen deutschen Lehrerversammlung führt. Oberbürgermeister Nebelthau begrüßt darauf die Versammlung namens der Stadt Kassel und spricht den Wunsch und die Hoffnung aus, daß die hier gefassten Beschlüsse von segensreichen Folgen sein mögen. Superintendent Schulze als geschäftsführendes Mitglied des ständigen Ausschusses ergreift darauf das Wort. Er ruft der Versammlung ein freudiges „Willkommen“ zu; es ist ihm vergönnt gewesen an sämtlichen 17 Lehrerversammlungen theilzunehmen, er hat die Entstehung und die Entwicklung derselben gesehen bis zu der anerkannten und einflußreichen Stellung, welche die Versammlung jetzt in Deutschland einnimmt und welche noch im fortwährenden Wachsen begriffen ist; das Streben aller deutschen Lehrer sei einig dahin gerichtet, die deutsche Jugend zu wahrhaft tüchtigen und edlen Bürgern des Vaterlandes heranzubilden. — Nachdem der Redner der Stadt Kassel für die freundliche Aufnahme, welche die Lehrer gefunden, herzlichsten Dank gesagt, werden die Beschlüsse der Vorversammlung von der Hauptversammlung bestätigt und Th. Hoffmann übernimmt das Präsidium. — Nach einigen einleitenden Worten erteilt der Präsident dem Schulvorsteher Tiedemann aus Hamburg das Wort zu dem ersten Vortrage: „Dieserwegs Wort: „Lebe im Ganzen!“ Redner versucht im Geiste des großen Verstorbenen die Bedeutung dieser Sentenz zu entwickeln und die rechte Anwendung den Versammelten ans Herz zu legen. In der alten Welt verschlang der Staat Alles, die Persönlichkeit des Einzelnen schwand vor dem Ganzen; erst durch das Christenthum wurde die Bedeutung der Persönlichkeit zur Geltung gebracht; jedoch fand das Mittelalter, welches sich durch Spaltung und Auflösung des Ganzen in Einzelheiten charakterisiert, die volle wahre Bedeutung des obigen Wortes nicht; diese zu erfassen ist unserer Zeit vorbehalten. „Lebe im Ganzen“, d. h. sei als ein Bild Gottes in denkender Weise thätig für die Zwecke eines Ganzen, dem du mit Bewußtsein und Überzeugung angehörst, aber nicht mit dem Aufgeben der Persönlichkeit.

Zur wahren erfolgreichen Thätigkeit ist aber zunächst erforderlich das Verständnis der Zwecke, die das Ganze erreichen will, dem wir dienen; erforderlich ist die Hingebung an diese Zwecke, die sich in Begeisterung und Opferfreudigkeit zeigt; erforderlich ist die Thätigkeit für diese Zwecke, für welche uns Mittel mancherlei Art zu Gebote stehen; erforderlich ist endlich das Selbstbewußtsein, nach welchem wir unsere eigene Stellung und unsern eigenen Wert im Verhältnis zum Ganzen richtig erkennen und darnach unsere Thätigkeit für dasselbe einrichten. In solchem Streben schwindet die Selbstsucht, die Eitelkeit, die Unselbstständigkeit und der Wankelmuth. Wir Lehrer sollen das Wort „Lebe im Ganzen“ auch besonders auf uns und unsere Thätigkeit anwenden, zunächst in Beziehung auf die eigene Schule; jede Schule bildet ein Ganzes, die Lehrer, wie auch die Schüler sollen sich fühlen als Glieder dieses Ganzen, für dessen Zwecke sie gemeinsam thätig sind. Das obige Wort findet ferner seine Anwendung für den Lehrer in Beziehung auf seine Stellung in Kommune und Staat. Das Wort: „Lebe im Ganzen“ findet aber auch noch seine Anwendung in Beziehung auf die Lehrerversammlungen, die ja so recht

geeignet sind, die Lehrer zu begeistern zum gemeinsamen Streben für den hohen und heiligen Zweck, den Menschen zur wahren Humanität zu erziehen; möge dazu auch die diesjährige allgemeine deutsche Lehrerverammlung an ihrem Theil beitragen. Nachdem vom Präsidenten Th. Hoffmann das Präsidium dem ersten Vice-Präsidenten Direktor Vertbelt übergeben, referierte Ersterer über das Hauptthema des Tages: „Die Anordnung und regelmäßige Berufung von Schulsinoden ist für die Entwicklung des deutschen Schulwesens nicht nur nützlich, sondern durchaus nothwendig.“ Der Referent macht darauf aufmerksam, daß man derartige Sinoden in der Schweiz bereits habe, und daß sie an manchen Orten in Deutschland bereits angebahnt seien. Schulsinoden sind diejenigen Institutionen, durch welche ein geistlich geordnetes Zusammenwirken der Lehrer für die Interessen der Schule und damit eine geordnete Mitwirkung der Lehrer bei der Schulgesetzgebung erzielt wird. Es fehlt an einer wirklich selbstständigen Beteiligung der Lehrer, die nicht nur durch eine Vertretung der Lehrer in den Verwaltungsbehörden, sondern namentlich durch die Schulsinode, welche aus den von den Lehrern gewählten Vertretern besteht, erzielt wird. Die Forderung der Schulsinoden ist eine durchaus natürliche und wohlbegründete. Die Lehrer sind es, welche die Verhältnisse der Schule am besten kennen und das Wohl der Schule das wärmste Interesse haben; daher ist es natürlich, daß sie an der Gesetzgebung in Schulanangelegenheiten einen entsprechenden Antheil haben. Die Schule reformiere sich aus sich selbst heraus. Auf solchem Wege werden Vorschriften herbeigeführt, die das wahre Wohl der Schule fördern. Auch die Würde des Lehrers erfordert die Einrichtung von Schulsinoden; der Lehrer hat als Mitglied seines Standes das Recht, eine entsprechende Theilnahme an der Schulgesetzgebung zu verlangen. Es ist eine Nichtachtung des Lehrstandes, wenn man in Sachen der Schule fertig zu werden glaubt, ohne die Lehrer zu fragen und zu hören, und es ist unwürdig, daß sich der Lehrer den auf dem Wege der Bureaufkratie entstandenen Vorschriften fügen soll, die er als unrichtig anerkennt. Durch die Sinode wird auch das Standesbewußtsein der Lehrer gehoben. Ist aber das Bewußtsein von der Würde des Standes bei den Lehrern selbst recht lebendig geworden, so wird auch jede Geringschätzung von Außen her schwinden, so wird es an der Achtung, die der Lehrerstand mit Recht beansprucht, nicht fehlen; nur wer sich selbst achtet, ist wahrhaft achtungswerth. Sie heben damit auch die Vereinsamung und Verkümmern des Einzelnen auf, geben den Anstoß zu neuen Ideen, zu stäter geistiger Frische, und bringen auf solche Weise rechttes Leben in die Lehrerwelt. Der Referent hält es nicht für erforderlich, die übrigen von ihm aufgestellten Theesen zu begründen, sondern weist nur darauf hin, daß dieselben sich auf die Organisation und Kompetenz der Schulsinoden beziehen. Die Theesen Hoffmann's lauten (nach der „Allg. österr. Schulztg.“) folgendermaßen: 1. Die Anordnung und regelmäßige Berufung von Schulsinoden ist für die Entwicklung des deutschen Schulwesens nicht nur nützlich, sondern durchaus nothwendig. 2. Eine Schulsinode besteht aus den Abgeordneten der Lehrkörper, welche in den nach politischer Eintheilung bestehenden Landestheilen gebildet werden. 3. Zur Wahl der Mitglieder der Sinode treten die berechtigten Lehrer der Landestheile in regelmäßigen, durch das Gesetz zu bestimmenden Zwischenräumen zusammen. 4. Die Wahl der Mitglieder der Sinode geschieht auf eine ebenfalls durch das Gesetz zu bestimmende Zeit. 5. Mitglieder der Sinode und der wählenden Lehrkörper können sein: a) die vom Staate oder von den bürgerlichen Gemeinden fest angestellten Lehrer, b) die Vorsteher von Privatanstalten, welche einer regelmäßigen Aufsicht seitens der staatlichen oder gemeindlichen Behörden unterstellt sind, c) die Lehrer, welche eine Prüfung, die zur Leitung einer Anstalt oder zur festen Anstellung berechtigt, bestanden haben, d) die Lehrer an Konfessions- und Stiftungsschulen, sofern sie die unter c) bezeichnete Prüfung bestanden haben. 6. Die Theilnahme an der Sinode oder an den wählenden Lehrkörpern setzt das Alter der Mündigkeit und der Staatsangehörigkeit voraus. 7. Die Sinode tritt nach Vorschrift des Gesetzes regelmäßig zusammen und wird außerdem erforderlichen Falles durch die Regierung berufen. 8. Die Berufung der Sinode, die Vorberathung der Anträge und Vorlagen und die Vertretung der Sinode in ihren Beziehungen zu der Regierung (resp. Behörden) geschieht durch den von ihr auf eine bestimmte Zeit gewählten Vorstand. 9. Die Sinode hat das Recht, Anträge der Mitglieder zu verathen und das Resultat an die Regierung zu bringen. 10. Sie hat die Pflicht, alle Vorlagen der Regierung zu verathen und zu begutachten. 11. Sie stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest und hat das Recht, erforderlichen Falles sich in Sektionen zu theilen und Ausschüsse zur Vorberathung zu ernennen. 12. Sie hat die Pflicht, Kommissarien der Regierung oder der betreffenden Behörden jederzeit zuzulassen und zu hören.

Die Debatte, welche durch den Vortrag hervorgerufen wurde, war eine recht lebhafte; dieselbe drehte sich namentlich um die Frage, ob die Sinode nur aus Lehrern bestehen oder ob auch Staat, Kirche und Gemeinde in derselben ihre Vertretung finden sollen. Nachdem der Referent am Schluß

der Debatte mit einigen Worten seine Freude über die gesundene Zustimmung ausgesprochen, werden folgende Sätze von der Versammlung mit Einstimmigkeit angenommen: 1) Die allgem. deutsche Lehrerversammlung erklärt, daß sie die Anordnung und regelmäßige Berufung von Schulsinoden für wünschenswert und nothwendig halte und im Allgemeinen mit den über Einrichtung derselben vom Referenten aufgestellten Thesen übereinstimme. 2) Die Synode wählt selbstständig ihren Vorsitzenden. 3) Es darf kein Gesetz erlassen werden, über das nicht die Synode vorher gehört worden. (Schluß folgt.)

Notiz.

— (Hinsichtlich der neuen Schulbücher) finden wir in einem längeren Artikel des „Post-Napló“ aus wohl unterrichteter Feder nachstehende Mittheilungen: Wie man hört, so beschäftigt sich der Unterrichtsminister schon thatsächlich mit der Lösung der schwierigen Schulbücherfrage, und er hat auch diesbezüglich schon die Vorarbeiten angeordnet. Und zwar sollen neben der Herstellung einer Übereinstimmung im Unterrichte auch die Lehrerkorporationen, als die kompetentesten Richter, auf die Verbesserung der Schulbücher Einfluß üben. Bis aber die Lehrkörperschaften (Lehrersynoden) gesetzlich geordnet sind, hat der Vorgang bei Schaffung der Lehrbücher mehrere Stadien durchzumachen. „Zuerst wird eine beschränkte Enquete aus hervorragenden Fachmännern berufen, deren Aufgabe sein wird: die gegenwärtigen Volksschulbücher einer Kritik zu unterziehen; sodann im Geiste des gesetzlich aufgestellten Schulsystems passende Lehr-, Hilfs- und Handbücher für Lehrer und Schüler festzusetzen; die gleichartigen Gegenstände zu gruppieren, gemäß den Fächern die Zahl der Schriftsteller zu bestimmen und aus den besten vaterländischen Kräften die Verfasser der neuen Schulbücher zu bezeichnen. — Im zweiten Stadium wird sodann ein durch die zu berufenden Verfasser verstärktes Comité versammelt, dessen Aufgabe die Überprüfung des obigen Programms ist. Ferner vertheilt dasselbe die Fächer unter die berufenen Schriftsteller, setzt den Termin der Abfassung fest und bestimmt den Modus der bezüglich Approbierung und der Herausgabe der Bücher. — Im dritten Stadium wird die Verwendung der so herausgegebenen Schulbücher in den Schulen, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers stehen, auf fünf Jahre angeordnet. — Die durch das Gesetz korporativ vereinigten Lehrer werden indes beauftragt, daß sie ihre gemachten Erfahrungen über die Brauchbarkeit oder Mängel der neuen Bücher aufzeichnen und die Sache in ihren Körperschaften besprechen. Nach Ablauf jener fünf Jahre wählt über Anordnung des Ministers die Lehrerkorporation jedes Schulbezirkes einen Vertrauensmann, der — versehen mit der Instruktion und Meinung seiner Kollegen — in der Landeshauptstadt erscheint und hier im Vereine mit den übrigen Abgesandten unter der Leitung des Ministers oder des Ministeriums Beratungen pflegt, welche entweder die Verbesserung oder die Verwerfung der Schulbücher beantragen. — Die so durch das Ministerium korrigierten und zu korrigierenden Bücher werden wieder auf fünf Jahre dem Gebrauche übergeben; und nach Ablauf dieser Frist wiederholt sich der obige Vorgang.“ — Dieser Modus bei Schaffung neuer Schulbücher hat jedenfalls den Stempel der Originalität an sich; ob aber diese Lehrbücherfassung den Intentionen der Lehrer entspricht, bleibt noch besonders zu erwägen und wollen auch wir darüber seiner Zeit unsere Meinung sagen. Für heute konstatieren wir nur die einzige traurige Wahrnehmung, daß Ungarn auch fernerhin mit dem Schulbüchermonopol belastet bleiben soll. Erfreulich jedoch ist, daß einmal das Ministerium bei Abfassung unserer Schulbücher die Lehrerfreie in Rücksicht nehmen will und daß ferner auch bei uns ordentliche Lehrersynoden eingerichtet werden sollen. Übrigens empfehlen wir die Schulbücherfrage der zweiten banater Lehrerversammlung als höchst zeitgemäßen Gegenstand der Berathung.

Vom „Banater Lehrerverein.“

Wie uns die geehrte Vereins-Vorsteherin mittheilt, so hat dieselbe die Zweigvereine des „Banater Lehrervereins“ für die Tage vom 1. bis 8. Juli einberufen. Als Gegenstände dieser Zweigvereins-Versammlungen werden uns bezeichnet: 1) die statutenmäßige Wahl der definitiven Obmänner und Schriftführer; 2) die weitere Aufnahme und Einzeichnung von Mitgliedern; 3) die Berathung der in Nr. 11 und 12 des „Ungar. Schulboten“ mitgetheilten Entwürfe über Versorgung oder Pensionierung der Lehrer, deren Wittwen und Waisen; 4) Besprechung frei gewählter Stoffe seitens der Mitglieder; 5) Anträge; 6) Erlegung der halbjährigen Mitgliedsbeiträge von 1 fl. öst. W.

Unter Einem theilt die geehrte Vereins-Vorsteherin mit, daß sie in Vertretung eines ständigen Ausschusses die zweite allgemeine „Banater Lehrerversammlung“ für die Tage des 10. und 11. August l. J. nach Hatzfeld ausspricht. Bei dieser Gelegenheit wird auch die statutenmäßige General-Versammlung des „Banater Lehrervereins“ abgehalten werden.

Die banater Lehrerverammlung ist für jeden Lehrer und Schulfreund der Komitate Temes, Torontal und Krasso und der banater Militärgränze zugänglich und hat darin Jeder, ohne Unterschied der Religion und Sprache gleiches Antrags- und Stimmrecht.

In der Generalversammlung des „Banater Lehrervereins“ haben nach § 12, lit. a) nur die ordentlichen Mitglieder das aktive und passive Wahl-, sowie das Antrags- und Stimmrecht. Doch können sie unter vorausgegangener Anmeldung beim Vereins-Vorstand die Hauptversammlung bringen. Ubrigens sind die Verhandlungen vollkommen frei und

Rücksichtlich der näheren Angabe über die Anmeldungen, die Mitgliederarten etc. wird Komité im Vereine mit der Vereinsvorsteherung nächstens eingehende Mittheilungen machen.

Schließlich werden die Kollegen und Schulfreunde erucht, daß sie ihre etwaigen Anträge und Thesen, über welche sie in der zweiten banater Lehrerverammlung ein Vortrag halten oder welche sie derselben zur Annahme empfehlen wollen, der Vorsteherung des „Banater Lehrervereins“ in Gr.-Kiskinda bis Ende Juli l. J. bekannt zu geben.

Somit fordern wir alle Kollegen und Schulfreunde dieser Gegend auf, der zweiten banater Lehrerverammlung in um so größerer Anzahl beizuwohnen, als dieselbe in die Zeit der Ferien und der trockenen Jahreszeit fällt, wo das Reisen jedem Schulmanne ermöglicht ist. Die Lehrer dieses Theiles von Ungarn haben bei Gelegenheit der ersten banater Lehrerverammlung bewiesen, daß sie keinerlei Hindernisse scheuen, wenn es den beruflichen Fortschritt und die Hebung ihres Standes gilt; sie werden diesen Beweis ebenso bei der nächsten Versammlung liefern. Darum rufen wir: Auf nach dem freundlichen, gastlichen Hagfeld!

Anzeigen.

Da mir fortwährend Bestellungen auf die von mir gesammelten „Kirchengefänge“ zukommen, so gebe ich hier bekannt, daß dieselben nicht bei mir, sondern bei Franz Kremer, Buchbinder in Hagfeld und Johann Kremer in Kadna zu haben sind, und zwar zu folgenden Preisen:

Ein Stück (2. Aufl., 328 S. stark) ganz in Leder gebunden mit Goldschnitt 80 fr. St. W. Ein Stück mit Lederrücken 60 fr., mit Feinwandrücken 50 fr. Abnehmer von wenigstens 12 Stück erhalten 10% Rabatt.

NB. Größere Bestellungen können aber erst in einigen Monaten realisiert werden, da von der 2ten Auflage nur mehr einige Exemplare am Lager sind. Hagfeld, im Juni 1868. **Georg Scherra.**

Migner & Rantmann's Buchhandlung in Pest,

Waisnergasse 18, Hotel National.

Hierdurch beehren wir uns, den verehrlichen Lehrstand auf unsere, mit 1. Juli eröffnete Buchhandlung ergebenst aufmerksam zu machen, und dieselbe einem geneigten Wohlwollen bestens zu empfehlen. Unsere Buchhandlung wird stets ein reiches Lager der vorzüglicheren ältern, sowie der neueren und neuesten

Allgemeinen pädagogischen Literatur

aller Sprachen sein. Namentlich werden wir zum Unterrichte dienliche theoretische und praktische Hilfsbücher, Schulbücher für alle Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, Gebetbücher, Atlanten und Landkarten, Erd- und Himmels-Globen, sowie Schreib- und Zeichenvorlagen in reichster Auswahl stets vorrätzig halten, und sind mit Vergnügen bereit, neuere Werke nach auswärts zur g. Ansicht und Auswahl zu senden.

Geneigte Aufträge und Bestellungen werden pünktlichst effectuirt. Kataloge und Prospekte stehen auf Wunsch gratis zu Diensten.

Ubrigens sind alle, wo und durch wen immer angezeigte Bücher auch bei uns zu denselben Preisen zu haben.

Indem wir unseren geehrten Lesern anzeigen, daß die „Verhandlungen der ersten banater Lehrerverammlung“ bereits erschienen sind, empfehlen wir dieselben nochmals allen Kollegen und Schulfreunden.

Unter Einem bitten wir unsere geehrten halbjährigen Abonnenten, welche mit der Erneuerung ihres Abonnements noch im Rückstande sind, um baldige Bestellung, damit in der Zusendung unseres Blattes keine Unterbrechung eintritt.

Die Herausgeber des „Ung. Schulboten“.

Der „Ungarische Schulbote“ erscheint monatlich zweimal (am 1. und 15. jeden Monats) in wenigstens einem Bogen größten Octav-Formats, und kostet sammt portofreier Postzusendung ganzjährig 3 fl., halbjährig 1 fl. 60 kr. öherr. Wahr. Man abonniert entweder direkt in frankirten Briefen bei der „Administration des „Ungarischen Schulboten“ in Gr.-Beckerek, oder im Wege des Buchhandels durch die Buchhandlung von Migner & Rantmann in Pest (Waisnergasse 18, Hotel National), welche auch den Kommissionsbetrieb übernommen hat und sonstige buchhändlerische Beziehungen besorgt. — Unversiegelte Reklamationen sind portofrei.

Verantwortlicher Redakteur: **Prof. J. H. Schwicker.** Hauptmitarbeiter: **Jos. Mill.**

Druck von Fr. P. Pleiß in Gr.-Beckerek.

Mit einer Beilage und einer literar. Einlage von G. D. Bädeler in Essen.

Gesetz = Entwurf

zur Regelung des Volksschulunterrichtes in Ungarn.

ungar. Reichstage vom k. ungar. Kultus- und Unterrichtsminister am 23. Juni 1868 vorgelegt.)

Erster Abschnitt.

Umfang und Errichtung von Volksschulanstalten.

- §. 1. Die Volksschulanstalten bestehen: aus Kleinkinderbewerksanstalten, niederen und höheren Volksschulen und aus den Lehrerbildungsanstalten.
- §. 2. Die Volksschulanstalten sind, mit Ausnahme der Lehrerbildungsanstalten (welche nur öffentliche sein können), entweder öffentliche oder Privatschulen.
- §. 3. Öffentliche Volksschulanstalten können auf die durch das Gesetz bestimmte Weise errichtet und erhalten: die in Ungarn bestehenden Kirchen, dann Gemeinden, Gesellschaften und Individuen.

Zweiter Abschnitt.

Von den durch die Konfessionen und andere Gesellschaften oder durch Private errichteten öffentlichen Volksschulanstalten.

§. 4. Alle Kirchen der im Königreiche Ungarn bestehenden Konfessionen können in allen jenen Gemeinden, wo ihre Gläubigen wohnen, aus ihren eigenen Mitteln und unter folgenden Bedingungen öffentliche Volksschulanstalten erhalten und errichten, und zwar: 1) daß sie ein den im §. 13 festgestellten Erfordernissen entsprechendes Schulgebäude erhalten; 2) daß sie hinsichtlich der Befähigung, Beschäftigung und Unterrichtsertheilung des Lehrers die §§. 121, 130 und 14 und 18 streng beobachten; 3) daß in den Volksschulen die Lehrgegenstände wenigstens folgende seien: a) Religions- und Sittenlehre; b) Lesen und Schreiben; c) Kopf- und Zifferrechnen und Kenntnis der einheimischen Maße; d) Sprachlehre; e) Naturlehre und Naturgeschichte mit Rücksicht auf die Lebensweise und Gegend, wo der größere Theil der Eltern der Kinder wohnt; f) Vaterländische Erdbeschreibung und Geschichte; g) Landwirtschaftskunde; h) Kurze Kenntnis der bürgerlichen Rechte und Pflichten; i) Gesang; 4) daß die Schule mit Tafeln, Globen, Landkarten und überhaupt mit den notwendigsten Lehrmitteln versehen ist; 5) daß die Unterrichtszeit in den Schulen während des Jahres mindestens neun Monate dauere.

§. 5. Die Errichtung der höheren Volksschulen durch die Konfessionen regeln die §§. 14, 18 und in Abschnitt III. die §§. 49, 50 und 51.

§. 6. Die Errichtung und Erhaltung der Kleinkinderbewerksanstalten bestimmen die §§. 26, 28, 29, 32.

§. 7. Jede Kirche kann auch Lehrerbildungsanstalten errichten unter der Bedingung, daß bei deren Organisation den §§. 84 und 89 Genüge geleistet werde; daß ferner bei jeder Bildungsanstalt mindestens drei ordentliche Professoren wirken; daß nur solche Zöglinge aufgenommen werden, welche vier Gymnasial- oder drei Realschulklassen beendigt haben; daß wenigstens die im §. 90 vorgeschriebenen Lehrgegenstände gelehrt, jährlich öffentliche Prüfungen gehalten, worüber dem Unterrichtsminister früher Anzeige zu machen ist, und endlich die absolvierten Zöglinge solchen Examina unterzogen werden, wie sie die §§. 105 und 106 bestimmen.

§. 8. Nachdem sämtliche konfessionelle Volksschulanstalten unter der Oberaufsicht des Staates stehen, so ist es Recht und Pflicht der Regierung zu diesem Behufe auch die konfessionellen Schulen durch ihre Organe zeitweise inspizieren zu lassen und streng zu wachen, daß die in den §§. 4, 5, 6 und 7 enthaltenen Bedingungen pünktlich erfüllt werden und daß das sichergestellte Schulvermögen seinem Zwecke gemäß ordentlich verwendet wird. Ebenso hat die Regierung das Recht, von den konfessionellen und auch immer anderen Schulen auf die ihr zweckmäßigst erscheinende Weise die nöthigen statistischen Daten über das Unterrichtsweisen einzufordern.

§. 9. Sollten die in den §§. 4, 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen auch nach geschehener Ermahnung durch die Regierungsorgane nicht erfüllt werden: so kann die Regierung über Antrag des Komitats-Schulrathes die betreffenden Volksschulen sperren lassen. — In diesem Falle werden alle Gattungen von Gemeinde- oder Privatstiftungen der geschlossenen Schule, insofern dieselben für konfessionelle Zwecke gemacht wurden, der betreffenden Konfession übergeben; insofern dieselben aber nicht ausdrücklich zu konfessionellen Zwecken bestimmt waren, so werden sie der im Orte bestehenden, oder bei dieser Gelegenheit zu errichtenden Gemeindschule zugetheilt. Sobald indessen die betreffende Kirche eine den Bedingungen der §§. 4, 5, 6 und 7 vollkommen entsprechende Volksschule errichtet, so werden die Fonds zurückgegeben.

§. 10. Private und Privat-Gesellschaften können auch öffentliche Volksschulen errichten; sie sind aber gehalten, mit Überreichung des Planes der zu errichtenden Schule der Regierung früher die Anzeige zu machen.

§. 11. Die auf privatem Wege entstandenen öffentlichen Volksschulen stehen ebenfalls unter der Oberaufsicht der Regierung und sind für sie alle in den §§. 4, 5, 6 und 7 enthaltenen Bedingungen und Vorschriften von Gültigkeit.

Dritter Abschnitt.

Die kommunalen Volkslehranstalten.

§. 12. In solchen Ortschaften, wo entweder die Kirchen oder die Bewohnerchaft des Ortes keine dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Volksschulen halten, ist die Gemeinde verpflichtet, die nöthigen Volkslehranstalten zu errichten.

§. 13. Die Schulgebäude müssen an gesunden Plätzen erbaut, trocken, mit der Schüleranzahl entsprechenden (in einem Zimmer nicht mehr als 60 Kinder), geräumigen, hellen und leicht zu ventilirenden Lehrzimmern versehen sein.

§. 14. Die Knaben und Mädchen sind abgesondert, und wo möglich in getrennten Lokalen zu unterrichten.

§. 15. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schule mit Globen, Landkarten, Tafeln und allen nothwendigen Lehrmitteln in genügender Anzahl zu versehen.

§. 16. Arme Kinder erhalten Bücher und sonstige Lehrmittel umsonst von der Schule.

§. 17. Über die Bezahlung der Lehrer ist die Gemeinde verpflichtet, im Sinne des §. 131 zu sorgen.

§. 18. Ein Lehrer soll in der Regel mehr als 60 Kinder nicht unterrichten. In außerordentlichen Fällen kann hiezu der Komitatschulrath die Erlaubnis geben. Wenn die Zahl der Schüler nach dem dreijährigen Ausweise 60 übersteigt, so ist nach Erfordernis ein Hilfslehrer zu verwenden oder mehr Schulen zu errichten.

§. 19. Die Kosten der kommunalen Volksschulen trägt in erster Reihe die Gemeinde, welche zu diesem Behufe auf alle einverleibten oder zuständigen Bürger eine besondere Steuer auswerfen kann. Diese Steuer darf indes 5% der ordentlichen Steuer nicht überschreiten.

§. 20. Wo die Feldkommissierung noch zu geschehen hat, soll bei dieser Gelegenheit für die schon bestehende oder erst zu errichtende Gemeindegemeinschaft von dem zu kommissierenden Besitzthume wenigstens ein Procent ausgeschieden werden.

§. 21. Zum Bau der Schulhäuser und Lehrerwohnungen oder gelegentlich einer bedeutenderen Reparatur derselben ist jeder Bewohner der Gemeinde verpflichtet, zwei Tagewerker zu stellen; was jedoch die Betreffenden nach dem jeweiligen Tagelohn auch in Geld abtragen können.

§. 22. Die im Sinne des §. 19 ausgeworfene Steuer und das nach §. 20 aus dem gewonnenen Besitzthum stiehende Einkommen, so wie die im §. 21 erwähnten Arbeitskräfte kann die Gemeinde nur zur Erhaltung der Kommunalen Schulen verwenden und darf es nur in dem Falle zur Deckung der Bedürfnisse einer konfessionellen Schule gebrauchen, wenn sämtliche Einwohner der Gemeinde zu einer Konfession gehören. Sobald aber in dieser Gemeinde sich 30 zu einer andern Konfession gehörige schulpflichtige Kinder befinden: so ist die Gemeinde verpflichtet, eine Kommunalen Schule zu errichten und darf in diesem Falle für die konfessionelle Schule oder Schulen nur jenen Theil der erwähnten materiellen Kräfte verwenden, welcher nach Deckung aller gesetzlich vorgeschriebenen Bedürfnisse der Gemeindegemeinschaft noch übrig bleibt.

§. 23. Wenn die Gemeinde nachweist, dass sie zur gleichmäßigen Erhaltung der nothwendigen Volkslehranstalten die erforderlichen materiellen Mittel nicht vollständig beschaffen kann, so ist in erster Reihe das Komitat verpflichtet, die fehlende Summe zu decken, zu welchem Behufe sämtliche Bewohner des Komitats mit einer Steuer von 3% der ordentlichen Steuer belegt werden können.

§. 24. In solchen Gemeinden, wo die Schulbedürfnisse auch durch die vom Komitate ausgeworfene Schulsteuer nicht zu decken wären, wird die noch fehlende Summe aus der Staatskasse verabfolgt.

A) Kleinkinderbewar-Anstalten.

§. 25. Wo das jährliche Schuleinkommen einer Gemeinde die zur Deckung der Kommunal-Schulbedürfnisse erforderliche Summe um 300 fl. übersteigt: dort ist die Gemeinde verpflichtet, Kleinkinderbewaranstalten, d. h. solche Institute zu errichten, in denen Kinder, welche das 6. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, geistige und körperliche Pflege erhalten.

§. 26. In die Kleinkinderbewaranstalten werden alle Knaben und Mädchen aufgenommen, welche das zweite Lebensjahr vollendet und das siebente noch nicht erreicht haben und die nach dem schriftlich ausgestellten Zeugnisse des Gemeinde- oder Bezirks-Arztens an keiner ansteckenden Krankheit leiden und geimpft sind.

§. 27. In den kommunalen Kleinkinderbewaranstalten erhalten die Kinder unentgeltliche Wartung und anpassenden Unterricht; für die Verabreichung von Speisen zahlen die Altern einen mäßigen Preis, der zeitweise durch den Ortsschulrath bestimmt wird. Arme Kinder, deren Altern oder Vormünder auch diese Taxe nicht bezahlen können, erhalten auch die Speisen umsonst.

§. 28. Zu lehren sind folgende Gegenstände: 1) Beten nach der Konfession des Kindes; 2) dem Alter angemessene Leibesübungen; 3) Gesang; 4) Kindern, welche das 4. Lebensjahr beendigt haben: Lesen, Linienzeichnen und etwas Kopfrechnen.

§. 29. Leitender Lehrer einer Kleinkinderbewaranstalt kann jeder Mann und jede 24-jährige Frau werden, die ein Volksschullehrerzeugnis besitzen und in irgend einer Kleinkinderbewaranstalt mindestens ein halbes Jahr praktisch gewirkt haben.

§. 30. Die Anzahl der in der Bewaranstalt wirkenden ordentlichen und Hilfslehrer, sowie der Dienstboten und deren nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Bezahlung bestimmt der betreffende Komitatschulrath. Die Bezahlung der ordentlichen Lehrer wird indes nach §. 131 festgesetzt.

§. 31. Die ordentlichen und Hilfslehrer werden nach §§. 125 und 126 angestellt. Die Diener nimmt der Kurator der Bewartanstalt auf, mit nachträglicher Gutheißung des Schulrathes.

§. 32. Der Gemeinde- (oder in dessen Ermangelung der Bezirks-) Arzt ist verpflichtet, wöchentlich die Bewartanstalt zu besuchen, dort alle Kinder zu untersuchen und über die nothwendigen Sanitätsvorschriften des ganzen Instituts dem Ortschulrath Anzeige und nöthigenfalls Vorschläge zu machen. Wenn der Ortschulrath in Folge des ärztlichen Berichtes oder Gutachtens nicht allso gleich und hinlänglich Anstalten treffen sollte, so ist der Arzt verpflichtet, in dieser Angelegenheit schleunigst an den Komitats-Schulinspektor zu berichten.

§. 33. Für die Bemühungen des Arztes weist der Komitats-Schulrath demselben eine jährliche Remuneration aus der Kasse der Bewartanstalt an.

§. 34. Die Organisierung der kommunalen Kleinkinderbewartanstalten, das in denselben nöthige System der Wartung und des Unterrichts bestimmt der Unterrichtsminister in zeitweilig zu erlassenden Verordnungen.

B) Elementar-Volkschulen.

§. 35. In solchen Gemeinden, wo die Konfessionen gar keine Elementarische erhalten oder wenn außer den schulbesitzenden Konfessionen noch andere Glaubensgenossen mit wenigstens 30 schulpflichtigen Kindern sich im Orte befinden: ist die Gemeinde verpflichtet, kommunale Elementar-Volkschulen zu errichten.

§. 36. Von einander höchstens eine halbe Meile entfernte Ortschaften, welche aus eigener Kraft keine ordentliche Elementar-Volkschule zu erhalten im Stande sind, können sich zu diesem Behufe vereinigen und eine gemeinschaftliche Elementarische errichten.

§. 37. Der elementare Volkschulunterricht umfasst zwei Lehrkurse, und zwar: 1) einen sechsjährigen alltäglichen und 2) einen auf drei Jahre ausgedehnten wiederholenden Schulunterricht. In letzteren ist die Sonntagschule zu zählen.

§. 38. Zum Besuche der täglichen Schule sind die Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahre bis zur Vollendung des 12. Jahres verpflichtet.

§. 39. Die zwölfjährigen und überhaupt alle Kinder, welche den ganzen Lehrkurs der täglichen Schule beendet haben, sind verpflichtet, in die Wiederholungsschule zu gehen. Wenn in demselben Orte konfessionelle oder auch andere Volkschulen wären, welche nur einen sechsjährigen Lehrkurs haben, so sind die aus diesen Schulen entlassenen Kinder auch verpflichtet, bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres die kommunale Wiederholungsschule zu besuchen. Dagegen sind hiervon alle jene befreit, welche nach Beendigung der Alltagschule in eine höhere Volkschule oder eine andere höhere Lehranstalt treten und dort wenigstens zwei Jahre hindurch verweilen.

§. 40. Kinder, welche die kommunale Elementar-Volkschule besuchen, zahlen kein Schulgeld.

§. 41. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt in der Alltagschule mit Einchluss des Religionsunterrichtes mindestens 20 und höchstens 25. In der Wiederholungsschule im Winter 5, im Sommer 2 Stunden.

§. 42. Die Schüler der Alltagschule sind bis zu ihrem 10. Lebensjahre verpflichtet, Winter und Sommer die Schule gleichmäßig zu besuchen. Über 10 Jahre brauchen sie vom 15. Mai angefangen bis 1. Oktober nur vormittags von 7 bis 10 Uhr in der Schule zu erscheinen. Darnach sind auch die oben bezeichneten Unterrichtsstunden zu regeln.

§. 43. Die Ferien dürfen insgesamt jährlich 10 Wochen nicht überschreiten. Über die Zeit der Abhaltung derselben entscheidet der Gemeindegulrath.

§. 44. Obligate Lehrgegenstände der elementaren Volkschule sind: Religions- und Sittenlehre, Schreiben und Lesen, Kopf- und Zifferrechnen und Kenntnis der einheimischen Maße, sprachlehrliche Sprech- und Denksübungen, vaterländische Erdbeschreibung und Geschichte; einiges aus der allgemeinen Geographie und Geschichte; Naturlehre und Naturgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die Lebensweise und Gegend, wo die Eltern der Kinder wohnen; Grundzüge der Feldwirtschaft, mit besonderer Rücksicht auf Baum- und Gartenkultur; Hauswirtschaft und Haushaltung für Mädchen; Lehre von den wichtigeren bürgerlichen Rechten und Pflichten; militärische Leibesübungen.

§. 45. Die periodische Feststellung des Lehrplanes ist Aufgabe des Unterrichtsministers.

§. 46. Nachdem in die kommunale Elementar-Volkschule jedes Kind ohne Unterschied der Konfession gehen kann, respektive zum Besuche derselben verpflichtet ist, so sind die betreffenden Religionsgenossenschaften gehalten, für den religiösen Unterricht ihrer Gläubigen Sorge zu tragen. Dieser Religionsunterricht muß außer den gemeinschaftlichen Schulstunden und ebenfalls öffentlich gehalten werden.

§. 47. Jedes Kind soll, sofern es sein kann, in seiner Muttersprache den Unterricht erhalten. Zu diesem Zwecke wird nach dem dreijährigen Ausweise die Sprache der Schülermehrheit die Unterrichtssprache sein; indes ist auch für die Minorität, wenn dieselbe aus 30 eine Sprache redenden Kindern besteht, ein Hilfslehrer anzustellen, der sie in deren Muttersprache zu unterrichten hat.

C) Höhere Volkschulen.

§. 48. Solche Dörfer und Städte, welche wenigstens 6000 Einwohner zählen, sind verpflichtet, höhere Volkschulen zu errichten und zu erhalten.

§. 49. Ortschaften, welche höchstens $\frac{1}{2}$ Meile von einander entfernt liegen, können vereint eine höhere Volkschule errichten.

§. 50. Der Lehrkurs dauert für die Knaben drei, für die Mädchen zwei Jahre. Indessen ist das Lehrsystem so einzurichten, daß, wo möglich, jeder Jahrgang einen selbstständigen Lehrkurs bilde.

§. 51. Aufzunehmende Schüler müssen entweder ein Zeugnis beibringen, daß sie den sechsclassigen Volksschulunterricht an einer öffentlichen Schule gesetzmäßig beendigt haben, oder aber sich einer Prüfung unterziehen über jene Kenntnisse, welche zur nothwendigen Grundlage der höhern Volksschule dienen.

§. 52. Hinsichtlich der Unterrichtssprache und des Religionsunterrichtes, dann bezüglich der Schüleranzahl unter einem Lehrer so wie der Absonderung der Schulen und endlich der Ferien sind auch hier die obigen §§. 14, 18, 43, 46 und 47 von Gültigkeit.

§. 53. Jeder Schüler zahlt halbjährlich einen Gulden österr. Währung Schulgeld; arme Kinder werden vom Schulgelde befreit.

§. 54. Unterrichtsgegenstände: a) für Knaben: Schönschreiben und Zeichnen, ungarische Sprachlehre, deutsche Sprache (in Schulen, wo die Unterrichtssprache nicht die ungarische ist, statt der deutschen die ungarische Sprache zu lehren), Arithmetik und Geometrie, mit angewandten Übungen. Physik und Naturgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf Agricultur und Industrie. Geografie und Geschichte (allgemeine und vaterländische); vaterländische Verfassungslehre; militärische Leibesübungen, Gesang. b) für Mädchen: Schönschreiben, Arithmetik, ungarische Sprachlehre, deutsche Sprache, Geografie und Geschichte, Physik und Naturgeschichte (mit besonderer Rücksicht auf Gartenbau und weibliche Beschäftigungen, z. B. Kochen); Regeln der Hauswirtschaft und Haushaltung; Frauenarbeiten, als: Kochen, Nähen, Stricken u. s. w.

§. 55. An einer höhern Volksschule wirken wenigstens zwei ordentliche und ein Hilfslehrer.

§. 56. Jede Klasse hat wöchentlich mindestens 18 und höchstens 24 Unterrichtsstunden, den Religionsunterricht mit eingerechnet. Ein Lehrer ist nicht verpflichtet, wöchentlich mehr als 30 Lehrstunden zu erteilen.

D) Von den durch die Regierung und Gemeinden freiwillig errichteten Volkslehranstalten.

§. 57. Außer den Volkserziehungsanstalten, welche nach dem Gesetze die Gemeinden zu erhalten verpflichtet sind, hat der Unterrichtsminister das Recht und die Befugnis, wo immer, wenn er es nothwendig findet, auf bloße Staatskosten den örtlichen Umständen angemessene Volksbildungsanstalten zu errichten, welche nach den Vorschriften in §§. 12—56 zu organisieren sind und unter dem Komitatsschulrath und den Schulaufsichtsbehörden stehen.

§. 58. Jene Volkslehranstalten, welche die Gemeinde außer ihren gesetzlichen Verpflichtungen errichtet, unterliegen in jeder Beziehung denselben Gesetzen, welche überhaupt die Gemeindegymnasien regeln.

Vierter Abschnitt.

Von den Privat-Lehranstalten.

§. 59. Einzelnen Personen sowie kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaften ist es gestattet, nach Anordnung der folgenden Paragrafen, Kinderbewerksanstalten, Elementar- und höhere Volksschulen als Privatlehranstalten zu errichten und zu erhalten.

§. 60. Privat-Volkslehranstalten können errichten: 1) Solche Individuen, welche für den zu errichtenden Lehrkurs (Klein-Kinderbewerksanstalt, Elementar- oder höhere Volksschule) die gesetzliche Lehrbefähigung besitzen; 2) solche kirchliche und bürgerliche Korporationen, welche im Grunde ihrer behördlich genehmigten Statuten sich zu diesem Zwecke gebildet haben.

§. 61. Jede zu errichtende Privatanstalt muß früher bei dem Komitatsschulrath und durch diesen dem Unterrichtsministerium angezeigt werden. Bei der Anzeige ist die Organisation der Anstalt, deren Lehrplan und die an derselben wirkenden Lehrkräfte nachzuweisen.

§. 62. Jede Privatlehranstalt steht unter der Oberaufsicht der Regierung und wird zu diesem Behufe von deren Organen zeitweilig inspiciert.

§. 63. Die Organisation, der Lehrplan und die wirkenden Lehrkräfte einer jeden Privatlehranstalt müssen jenen öffentlichen Schulen, die sie zu ersetzen wünschen, entsprechen. In dieser Beziehung sind die Gesetzesvorschriften der öffentlichen Schulen auch für die Privatlehranstalten maßgebend. (Schluß folgt.)

G e g e n d e t.

An der königl. Lehrerbildungsanstalt zu Werschetz wird die schriftliche Lehrbefähigungsprüfung den 24. Juli, die mündliche aber den 27. Juli beginnen.

Diesem werden jene fremden Herrn Lehrer, welche die Bewilligung dazu erhalten haben, verständigt. Werschetz, am 21. Juni 1868.

Die Direktion der Lehrerbildungsanstalt.

Für die verwaißte Lehrerfamilie König in Malenitzfalva haben weiter gespendet:

9. Verzeichnis. Herr Friedrich Schulz, Lehrer in Gr.-Kövers 1 fl.; Herr Michael Baitz, Lehrer in Beobra 40 fr.; zusammen 1 fl. 40 fr. öst. W. Wofür herzlich dankt Die Redaktion.

NB. Wegen Stofffülle mußte für heute die „Korrespondenz“ unterbleiben; wir bitten also unsere geehrten Freunde und Korrespondenten diesbezüglich um Nachsicht. S. & R.

Druckberichtigung: S. 202, §. 15, Z. 3, lies $\frac{1}{10}$ % statt 10 %.

Verantwortlicher Redakteur: Prof. J. H. Schwicker. Hauptmitarbeiter: Jos. Will.

Druck von Fr. B. Fleis in Gr.-Beeskorf.